

ORIGINAL-VERSION
Inhalte gemäss rechtskräftigem Stand

Siedlungsqualität und innere Siedlungsentwicklung

S 1.1

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Der Boden ist haushälterisch zu nutzen. Wohnliche Siedlungen sind zu schaffen und zu erhalten. Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten.

Art. 1, 3 RPG

Die Siedlungen sollen viele Grünflächen und Bäume enthalten.

In intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen sorgen Kanton und Gemeinden für ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation. Die Natur ist in den Siedlungsraum einzubinden.

Art. 18b NHG
Art. 15 NHV

Der haushälterische Umgang mit dem Boden und eine gute Siedlungsqualität sind nicht trennbar, das heisst die verdichtete Bauweise muss mit der Erhaltung und Verbesserung der Siedlungsqualität einhergehen.

§ 13 Abs. 2^{bis} BauG

Der Grad der Verdichtung muss auf die Quartierstrukturen angepasst werden.

Strassenräume sind nicht nur als Verkehrsachsen, sondern auch als verbindende Raumelemente der angrenzenden Siedlungsteile zu entwickeln. Um sie in ihrer Funktion als Lebens-, Kommunikations- und Bezugsraum aufzuwerten, sollen Massnahmen festgelegt werden, welche besondere, auf die örtlichen Bedürfnisse abgestimmte Anforderungen an die Strassen und die Bauvorhaben entlang von Strassen stellen.

§ 15 Abs. 3 BauG

GEÄNDERTE VERSION
Entwurf vom 08.07.2025

Änderungen wie folgt markiert:

- neu hinzugefügte Inhalte: **gelb markiert und unterstrichen**
- zu löschende Inhalte: **gelb markiert und durchgestrichen**

Zusätzliche redaktionelle Hinweise sind **blau markiert**.

Siedlungsqualität und innere Siedlungsentwicklung

S 1.1

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Der Boden ist haushälterisch zu nutzen. ~~Wohnliche Siedlungen sind zu schaffen und zu erhalten.~~ Die Siedlungsentwicklung ist unter Berücksichtigung der Wohnqualität nach innen zu lenken und es sind kompakte Siedlungen zu schaffen. Siedlungen, Bauten und Anlagen sollen sich in die Landschaft einordnen. Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten. Inbesondere sollen Siedlungen viele Grünflächen und Bäume enthalten.

Art. 1, und 3 RPG

~~Die Siedlungen sollen viele Grünflächen und Bäume enthalten.~~

Der Richtplan zeigt, wie Siedlung und Verkehr aufeinander abgestimmt werden und eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bewirkt wird.

Art. 8a RPG

In intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen sorgen Kanton und Gemeinden für ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation. Der ökologische Ausgleich bezweckt insbesondere die Vernetzung von Lebensräumen, die Förderung der Artenvielfalt und die Einbindung der ~~Die Natur ist~~ in den Siedlungsraum einzubinden.

Art. 18b NHG
Art. 15 NHV

~~Der haushälterische Umgang mit dem Boden und eine gute Siedlungsqualität sind nicht trennbar, das heisst die verdichtete Bauweise muss mit der Erhaltung und Verbesserung der Siedlungsqualität einhergehen.~~

§ 13 Abs. 2^{bis} BauG

Die Gemeinden zeigen auf, wie sie die innere Siedlungsentwicklung und die Siedlungsqualität fördern und wie die Siedlungsentwicklung auf die vorhandenen oder noch zu schaffenden Kapazitäten des Verkehrsnetzes abgestimmt ist.

~~Der Grad der Verdichtung muss auf die Quartierstrukturen angepasst werden.~~

~~Strassenräume sind nicht nur als Verkehrsachsen, sondern auch als verbindende Raumelemente der angrenzenden Siedlungsteile zu entwickeln. Um sie in ihrer Funktion als Lebens-, Kommunikations- und Bezugsraum aufzuwerten, sollen Massnahmen festgelegt werden, welche besondere, auf die örtlichen Bedürfnisse abgestimmte Anforderungen an die Strassen und die Bauvorhaben entlang von Strassen stellen.~~

§ 15 Abs. 3 BauG

Die Gemeinden treffen für stark belastete kantonale Verkehrsachsen und die angrenzenden Bauzonen Massnahmen zur Verbesserung der Wohnqualität und können zur Aufwertung der Strassen- und Freiräume weitere Massnahmen vorsehen, wobei der Verkehrsfluss gewährleistet bleiben muss.

Gestaltungspläne und die zugehörigen Sondernutzungsvorschriften können erlassen werden, wenn ein wesentliches öffentliches Interesse an der Gestaltung einer Überbauung besteht. § 21 Abs. 1 BauG

Gestaltungspläne und die zugehörigen Sondernutzungsvorschriften können erlassen werden, wenn ein wesentliches öffentliches Interesse an der Gestaltung einer Überbauung besteht. § 21 Abs. 1 BauG

Gebäude müssen sich hinsichtlich Grösse, Gestaltung und Oberfläche des Baukörpers sowie dessen Aussenraums so in die Umgebung einordnen, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht. Bauten und Anlagen dürfen insbesondere Landschaften sowie Orts-, Quartier- und Strassenbilder nicht beeinträchtigen. § 42 BauG

Die Gemeinde zeigt bei Einzonungen namentlich auf, welche Nutzungsreserven im Baugebiet bestehen, wie die Nutzungsreserven in den überbauten und unüberbauten Bauzonen ausgeschöpft werden, wie die bestehenden Reserven verfügbar gemacht werden, wie die Wohnqualität und die Qualität der Aussen- und Naherholungsräume namentlich in Zentren und Agglomerationen verbessert werden. Die Gemeinde stimmt bei Ein- und Umzonungen Siedlung und Verkehr aufeinander ab. § 1 ABauV

Die Gemeinde zeigt bei Einzonungen namentlich Gesamtrevisionen oder umfassenden Teilrevisionen der Nutzungsplanung nach § 4 BauV namentlich auf: § 1 ABauV
 – welche Nutzungsreserven im Baugebiet bestehen,
 – wie mit welchen Massnahmen die Nutzungsreserven in den überbauten und unüberbauten Bauzonen ausgeschöpft werden,
 – wie die bestehenden Reserven unüberbauten Bauzonen verfügbar gemacht werden,
 – wie die Wohnqualität und die Qualität der Aussen- und Naherholungsräume namentlich in Zentren und Agglomerationen durch Massnahmen zur lokalen Hitzeminderung, Biodiversitätsförderung sowie Lärmsenkung verbessert werden.
 Die Gemeinde stimmt bei Ein- und Umzonungen Siedlung und Verkehr aufeinander ab.

Die Ziele der Siedlungsgestaltung sind attraktive, raumsparende und energieeffiziente Wohneinheiten in klar strukturierten, verkehrsmässig gut erschlossenen Siedlungen; daran anschliessend naturnahe Erholungsgebiete, landwirtschaftliche Nutzflächen und landschaftliche Freiräume. Entwicklungsleitbild 2009, S. 17

Die Ziele der Siedlungsgestaltung sind attraktive, raumsparende und energieeffiziente Wohneinheiten in klar strukturierten, verkehrsmässig gut erschlossenen Siedlungen; daran anschliessend naturnahe Erholungsgebiete, landwirtschaftliche Nutzflächen und landschaftliche Freiräume. Entwicklungsleitbild 2009, S. 17

Der Regierungsrat will die verschiedenen Nutzungsansprüche an den Raum ganzheitlich koordinieren und lenken. Das Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum soll in geeigneten, gut erschlossenen Räumen erfolgen. Der Kanton strebt eine qualitativ hochstehende Innenentwicklung bei Siedlungen an. Er trägt damit zu einer attraktiven Gestaltung des unmittelbaren Lebensraums für die Bevölkerung, für Arbeitende und für Unternehmen bei. Der Regierungsrat will Naturräume, funktionsfähige Ökosysteme und die natürlichen Grundlagen – insbesondere die Wasserqualität und die Biodiversität – sichern. Entwicklungsleitbild 2025–2034

Offene Flächen im Siedlungsraum stehen für die Freizeit- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung zur Verfügung und werden gleichzeitig vielfältig und naturnah aufgewertet. RP, H 2.4

Attraktive Naturräume in der Nähe der Wohnstandorte ergänzen das Angebot des nachhaltigen Wohnstandorts (Grundsatz: In 15 Minuten ist von jedem Wohnort aus der Naherholungsraum zu Fuss erreichbar). RP, H 3.2

Die öffentlichen Räume, Strassen, Plätze und Freiräume werden aufgewertet. RP, H 4.3

Die öffentlichen Räume, Strassen, Plätze und Freiräume werden so aufgewertet, dass sie als multifunktionale Infrastruktur die Attraktivität der Siedlungen unterstützen. RP, H 4.3

Kanton und Gemeinden setzen mit einer qualitätsorientierten Siedlungsentwicklung nach innen nachhaltige und klimaangepasste Siedlungsstrukturen mit hoher Aufenthaltsqualität in den Aussenräumen und entsprechenden Verkehrsinfrastrukturen um. Sie tragen insbesondere zu einem angenehmen Lokalklima, einem klimaresilienten Wassermanagement und zur Förderung der Biodiversität im Siedlungsgebiet bei. RP, H 7.2

Herausforderung

Die Wohn- und Siedlungsqualität zählt zu den wichtigsten gesellschaftlichen Bedürfnissen. Ihre Stärkung kommt der Bevölkerung und der Wirtschaft gleichermaßen zugute.

raumentwicklungAARGAU,
2006, Teil B.4

Zusammengewachsene Dörfer und die übriggebliebenen Freiflächen ergeben noch keine urbane Qualität. Notwendig ist eine Gestaltung, die Raum für vielfältige Nutzungen (Wohnen, Arbeit, Freizeit) und Heimat schafft. Die im Durchschnitt relativ geringe Siedlungsdichte ermöglicht gestalterische Massnahmen zur Aufwertung des Wohnumfelds. "Wohnen im Park" ist auch in den urbanen Räumen möglich. Flächen von untergeordneter landwirtschaftlicher Bedeutung in diesen bieten Chancen für Mehrfachnutzungen und Durchmischungen. In den städtischen Räumen entlang der Entwicklungsachsen muss das Naherholungs- und Freizeitpotenzial besser ausgeschöpft werden (Grundsatz: Innerhalb einer Gehdistanz von 15 Minuten ist das Naherholungsgebiet erreichbar).

Die Gemeinden können dank geeigneter Steuerungsinstrumente bei der Gestaltung des Wohnumfelds, des Strassenraums und des Freiraums ihren Einfluss geltend machen. Gefragt sind kreative Zonenvorschriften zur Aufwertung der Quartiere entlang belasteter

Herausforderung**Siedlungsqualität und hohe Baukultur**

Die Wohn- und Siedlungsqualität zählt zu den wichtigsten gesellschaftlichen Bedürfnissen. Ihre Stärkung kommt der Bevölkerung und der Wirtschaft gleichermaßen zugute. Eine hohe Siedlungsqualität zeichnet sich insbesondere aus durch belebte Ortszentren, (Quartier-)Identität, hochwertige Frei- und Grünräume, verkehrsberuhigte Räume, Nahversorgung, gut erhaltene Ortsbilder, hochwertige städtebaulich-architektonische Gestaltung, Nutzungsvielfalt, immissionsarme Räume, siedlungsverträgliche Erschliessung und attraktive Fuss- und Veloinfrastrukturen. Sie wird durch partizipative, interdisziplinäre und auf den Ort massgeschneiderte Planungen und den nachhaltigen Umgang mit ökologischen, ökonomischen und kulturellen Ressourcen erreicht, was insgesamt als hohe Baukultur bezeichnet wird. Viele Siedlungen weisen diesbezüglich noch Entwicklungspotenzial auf. Die Schaffung von Siedlungsqualität gewinnt bei der Siedlungsentwicklung nach innen noch mehr an Bedeutung.

Hochwertiges Wohnraumangebot für alle Generationen

Die hochwertige Innenentwicklung berücksichtigt auch sozialräumliche Belange wie vielfältiges Wohnraumangebot, Nutzungsvielfalt und generationengerechte Ausstattung. Mit der Zunahme des Anteils von älteren Menschen steigt der Bedarf an Wohnraum für eine alternde Gesellschaft. Trends wie kleinere Haushalte führen ebenfalls zu veränderten Ansprüchen an den Wohnraum. Die Schaffung ansprechender Wohnsituationen für Menschen aller Generationen wird in Zukunft auch für die Gemeinden eine wichtige Aufgabe sein.

Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Aufgrund des Klimawandels ergeben sich für die Siedlungsentwicklung neue Herausforderungen wie zunehmende Hitzebelastung, Starkniederschlag und Wasserknappheit. Entsprechend dringlich ist der Handlungsbedarf, die hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen klimaverträglich zu gestalten. Klimaangepasste Siedlungsstrukturen zeichnen sich aus durch eine gute Kaltluftversorgung, einen hohen Grünanteil (Grünflächen und Gebäudebegrünung), eine gute Beschattung insbesondere mit grossen Bäumen, genügend Wasser- und Versickerungsflächen, eine minimale Versiegelung und Unterbauung von Freiflächen sowie klimaangepasste Baumaterialien. Mit ressourcenschonenden, energieeffizienten und CO₂-frei betriebenen Bauten und Anlagen wird ein wichtiger Beitrag an den Klimaschutz geleistet.

Für die Umsetzung einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung stehen verschiedene planerische Grundlagen wie die Klimakarten Aargau, die Gefahrenkarte Hochwasser sowie die Gefahrenkarte Oberflächenabfluss des Bundes zur Verfügung.

Zusammengewachsene Dörfer und die übriggebliebenen Freiflächen ergeben noch keine urbane Qualität. Notwendig ist eine Gestaltung, die Raum für vielfältige Nutzungen (Wohnen, Arbeit, Freizeit) und Heimat schafft. Die im Durchschnitt relativ geringe Siedlungsdichte ermöglicht gestalterische Massnahmen zur Aufwertung des Wohnumfelds. "Wohnen im Park" ist auch in den urbanen Räumen möglich. Flächen von untergeordneter landwirtschaftlicher Bedeutung in diesen bieten Chancen für Mehrfachnutzungen und Durchmischungen. In den städtischen Räumen entlang der Entwicklungsachsen muss das Naherholungs- und Freizeitpotenzial besser ausgeschöpft werden (Grundsatz: Innerhalb einer Gehdistanz von 15 Minuten ist das Naherholungsgebiet erreichbar).

Die Gemeinden können dank geeigneter Steuerungsinstrumente bei der Gestaltung des Wohnumfelds, des Strassenraums und des Freiraums ihren Einfluss geltend machen. Gefragt sind kreative Zonenvorschriften zur Aufwertung der Quartiere entlang belasteter

raumentwicklungAARGAU,
2006, Teil B.4

Erklärung von Davos 2018

Klimastrategie des Regierungsrats Teil I, 2021

Geoportal des Kantons Aargau (AGIS);
Geoportal des Bundes

Verkehrsachsen, zur Gestaltung der Bauten und der Aussenräume, zur Eingliederung der Verbindungsachsen in die Siedlungsstruktur, zur Erhaltung und Aufwertung natürlicher Elemente, zu den ökologischen Mindestanforderungen usw. In den Massnahmengebieten mit problematischen Lärm- und Luftbelastungen sind griffige technische Anordnungen erforderlich.

Der Strassenraum ist neben seiner Funktion als Verkehrsträger auch als Teil des Siedlungsraums zu betrachten. Die Gestaltung ist mit der Baustruktur und der Nutzung der angrenzenden Gebäude abzustimmen. Dazu dienen bei Kantonsstrassenvorhaben in der Regel Betriebs- und Gestaltungskonzepte (mobilitätAARGAU, Strategie 3.5).

Gleichzeitig ist bei der (Weiter-) Entwicklung der Siedlungsgebiete entlang von Verkehrsachsen die Abstimmung von Baustandards und Nutzungsstrukturen auf die Funktion des Verkehrsträgers zu beachten.

Je nach örtlichen Verhältnissen wird der Verkehr erfahrungsgemäss ab einem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von ca. 5'000 bis 8'000 Motorfahrzeugen/Tag innerorts für die Aufenthaltsqualität als störend beurteilt. Bei Strassen mit einem DTV ab ca. 8'000 Motorfahrzeugen/Tag in Zonen mit Wohnanteilen wird den Gemeinden empfohlen, Aufwertungsmassnahmen im Rahmen der kommunalen Planung zu prüfen. Für Strassenabschnitte mit DTV ab ca. 15'000 Motorfahrzeugen/Tag in Zonen mit Wohnanteilen ist ein Analyse- und Handlungsbedarf vorgeschrieben. Massnahmen zur Strassenraumaufwertung lassen sich unter anderem mit dem Kommunalen Gesamtplan Verkehr (§ 54a BauG) behördenverbindlich festlegen.

Verkehrsachsen, zur Gestaltung der Bauten und der Aussenräume, zur Eingliederung der Verbindungsachsen in die Siedlungsstruktur, zur Erhaltung und Aufwertung natürlicher Elemente, zu den ökologischen Mindestanforderungen usw. In den Massnahmengebieten mit problematischen Lärm- und Luftbelastungen sind griffige technische Anordnungen erforderlich.

Strassenraumaufwertungen

Der Strassenraum ist im Siedlungsgebiet neben seiner Funktion als Verkehrsträger auch als Teil des Siedlungsraums wichtiger Aufenthalts- und Begegnungsraum zu betrachten. Die Gestaltung ist mit der Baustruktur und der Nutzung der angrenzenden Gebäude abzustimmen. Dazu dienen bei Kantonsstrassenvorhaben in der Regel Betriebs- und Gestaltungskonzepte (mobilitätAARGAU, Strategie 3.5).

Strassen und Verkehrsflächen tragen aufgrund ihrer dunklen Beläge und deren Wärmespeicherfähigkeit massgeblich zur Hitzeproblematik im Sommer bei. Das Ziel ist, die Strassenräume und öffentlichen Freiräume in den Ortschaften für alle Menschen aufzuwerten und die Aufenthalts- und Wohnqualität zu verbessern.

Gleichzeitig ist bei der (Weiter-) Entwicklung der Siedlungsgebiete entlang von Verkehrsachsen die Abstimmung von Baustandards und Nutzungsstrukturen auf die Funktion des Verkehrsträgers zu beachten abzustimmen. Speziell in Räumen mit aktuell hoher Belastung und einer hohen Entwicklungsdynamik (beispielsweise einem prognostizierten hohen Verkehrs-, Bevölkerungs- oder Wirtschaftswachstum) eignen sich hierfür Vorstudien an Ortsdurchfahrten. Diese können in Betriebs- und Gestaltungskonzepten konkretisiert werden, die den Strassenraum von Fassade zu Fassade erfassen.

Für die behördenverbindliche Festlegung von Massnahmen und Zielen zur Strassenraumaufwertung eignet sich für die Gemeinden insbesondere der Kommunale Gesamtplan Verkehr (KGV).

§ 54a BauG

Je nach örtlichen Verhältnissen wird der Verkehr erfahrungsgemäss ab einem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von ca. 5'000 bis 8'000 Motorfahrzeugen/Tag innerorts für die Aufenthaltsqualität als störend beurteilt. Bei Strassen mit einem DTV ab ca. 8'000 Motorfahrzeugen/Tag in Zonen mit Wohnanteilen wird den Gemeinden empfohlen, Aufwertungsmassnahmen im Rahmen der kommunalen Planung zu prüfen.

Verkehrsbelastungen beeinträchtigen innerorts die Aufenthaltsqualität je nach örtlichen Verhältnissen unterschiedlich. Als Anhaltspunkt wird den Gemeinden empfohlen, bei Strassen mit einem durchschnittlichen Werktagsverkehr (DWV) ab ca. 8'500 Motorfahrzeugen/Werktage an Wohn- und Mischzonen Aufwertungsmassnahmen im Rahmen der kommunalen Planung zu prüfen. Für Strassenabschnitte mit DWV ab ca. 165'000 Motorfahrzeugen/Werktage in Zonen mit Wohnanteilen an Wohn- und Mischzonen ist ein Analyse- und Handlungsbedarf vorgeschrieben. Massnahmen zur Strassenraumaufwertung lassen sich unter anderem mit dem Kommunalen Gesamtplan Verkehr (§ 54a BauG) behördenverbindlich festlegen. Der Gemeinderat legt für Kantonsstrassen, für die der Richtplan eine Strassenraumaufwertung vorschreibt, in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Departement Ziele und Massnahmen fest, um die Strassenräume und öffentlichen Freiräume aufzuwerten und die Wohnqualität zu verbessern. Er bestimmt namentlich Anordnung, Gestaltung und Baustandard von Bauten, Anlagen und Freiräumen und macht Vorgaben für einen guten Immissionsschutz.

§ 9 BauV

Als Grundlage zur Ermittlung der Verkehrsbelastungen dienen die Verkehrsdaten des periodisch aktualisierten kantonalen Verkehrsmodells (KVM-AG). Gemäss Belastungen für das Jahr 2010 sind gemäss KVM-AG folgende Gemeinden verpflichtet, an ihren stark belasteten Verkehrsachsen Aufwertungsmassnahmen zu beschliessen: Aarau, Aarburg, Baden, Brugg, Ennetbaden, Fislisbach, Gebenstorf, Gränichen, Lenzburg, Möriken-Wildegg, Obersiggenthal, Oftringen, Rothrist, Schinznach-Bad, Seon, Sins, Suhr, Untersiggenthal, Wettingen, Windisch, Wohlen, Würenlingen und Zofingen. Aus der Karte ist die prognostizierte Entwicklung der Belastungen von kantonalen Verkehrsachsen im Siedlungsgebiet bis 2025 ersichtlich

Stand / Übersicht

Anordnungen zur Sicherung und Entwicklung der erforderlichen Siedlungsfreiräume sowie Massnahmen zur ökologischen Aufwertung sind bisher selten in Bauordnungen eingeflossen. Neuere Ortsplanungen formulieren dazu Bestimmungen, zum Beispiel für Erholungsanlagen, zur Ausstattung der Freiräume, zum Grünflächenanteil und zum ökologischen Ausgleich.

In den weitgehend überbauten Wohn- und Mischzonen im Aargau besteht noch ein erhebliches Verdichtungspotenzial, beträgt der Ausbaugrad heute doch lediglich 60 %. In den bestehenden Gebäuden ist durch die erweiterte Nutzung der Dach- und Untergeschosse ein zusätzliches Nutzungsvolumen von 10 bis 30 % vorhanden. Der Grad der Verdichtung muss aber auf die Quartierstrukturen abgestimmt sein.

Bahnhofsgebiete sind potenzielle Verdichtungsgebiete. Nutzungspotenzial liegt auch in den brachliegenden oder sich im Umbruch befindenden Industrie- und Gewerbebauten.

Absatzteil wird nach hinten (unter Übersicht belastete Strassenabschnitte innerorts) verschoben

Stand / Übersicht

Anordnungen zur Sicherung und Entwicklung der erforderlichen Siedlungsfreiräume sowie Massnahmen zur ökologischen Aufwertung sind bisher selten in Bauordnungen eingeflossen. Neuere Ortsplanungen formulieren dazu Bestimmungen, zum Beispiel für Erholungsanlagen, zur Ausstattung der Freiräume, zum Grünflächenanteil und zum ökologischen Ausgleich.

In den weitgehend überbauten Wohn- und Mischzonen im Aargau besteht noch ein erhebliches Verdichtungspotenzial, beträgt der Ausbaugrad heute doch lediglich 60 %. In den bestehenden Gebäuden ist durch die erweiterte Nutzung der Dach- und Untergeschosse ein zusätzliches Nutzungsvolumen von 10 bis 30 % vorhanden. Der Grad der Verdichtung muss aber auf die Quartierstrukturen abgestimmt sein.

Bahnhofsgebiete sind potenzielle Verdichtungsgebiete. Nutzungspotenzial liegt auch in den brachliegenden oder sich im Umbruch befindenden Industrie- und Gewerbebauten.

Bei der Umsetzung der hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen gilt es, Synergien zu nutzen. Attraktive Frei- und Strassenräume steigern die Siedlungsqualität, indem sie der Bevölkerung attraktive Aufenthaltsorte für Begegnung, Freizeit und Erholung bieten. Nachhaltig entwickelt und gestaltet fördern sie gleichzeitig die Biodiversität in der Siedlung und tragen zur Klimaanpassung bei.

Die Siedlungsqualität und die Qualität des Umfelds gewinnt auch in Arbeitszonen zunehmend an Bedeutung, nicht zuletzt als wichtiger Standortfaktor im Standortwettbewerb.

Die Herausforderungen und anspruchsvollen planerischen Aufgaben verlangen nach geeigneten Steuerungsinstrumenten sowie kreativen und gezielten Bestimmungen in den Nutzungs- und Sondernutzungsplanungen.

Als Grundlage für die Nutzungsplanung dient der Gemeinde eine Gesamtbetrachtung des Orts (zum Beispiel ein Räumliches Entwicklungsleitbild). Diese zeigt die räumlich langfristig anzustrebende Entwicklung der Gemeinde und geeignete Gebiete für eine hochwertige Innenentwicklung auf. Um Siedlung und Verkehr aufeinander abzustimmen, bietet sich eine gleichzeitige Erarbeitung einer umfassenden Verkehrsplanung an (zum Beispiel mittels Kommunalem Gesamtplan Verkehr).

§ 54a BauG

Qualifizierte Fachberatende oder Fachkommissionen können zur Beurteilung ortsbaulich wichtiger Planungen und Bauvorhaben einbezogen werden und die Entwicklung hochwertiger, massgeschneiderter Lösungen unterstützen.

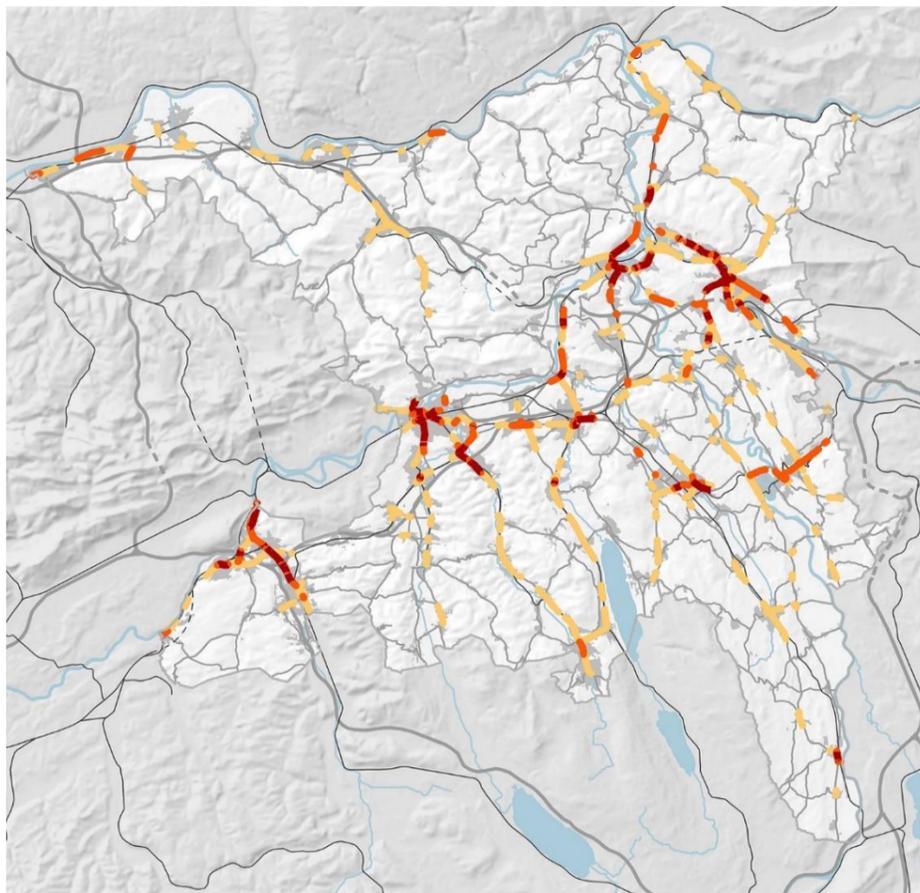
Übersicht belastete Strassenabschnitte innerorts

Übersicht belastete Strassenabschnitte innerorts

Als Grundlage zur Ermittlung der Verkehrsbelastungen dienen die Verkehrsdaten des periodisch aktualisierten kantonalen Verkehrsmodells (KVM-AG). Gemäss Belastungen für das Jahr ~~2010~~ 2019~~5~~ sind ~~gemäss KVM-AG~~ folgende Gemeinden ~~verpflichtet angehalten~~, an ihren stark belasteten Verkehrsachsen ~~mit mindestens 100 m Strassenlänge an Wohn- und Mischzonen mit einem DWV > 16'000~~ Aufwertungsmassnahmen zu beschliessen ~~(sofern nicht bereits erfolgt)~~: Aarau, Aargau, Baden, Birmenstorf, Brugg, Döttingen, Ennetbaden, Fislisbach, Frick, Gebenstorf, Gränichen, Hendschiken, Koblentz, Laufenburg, Lenzburg, Möriken-Wildegg, Muri, Neuenhof, Obersiggenthal, Oftringen, Rothrist, Schinz nach Bad Seon, Sins, Spreitenbach, Stein, Suhr, Untersiggenthal, Wetingen, Windisch, Wohlen, Würenlingen und Zofingen. ~~Aus der Karte ist die prognostizierte Entwicklung der Belastungen von kantonalen Verkehrsachsen im Siedlungsgebiet bis 2025 ersichtlich.~~

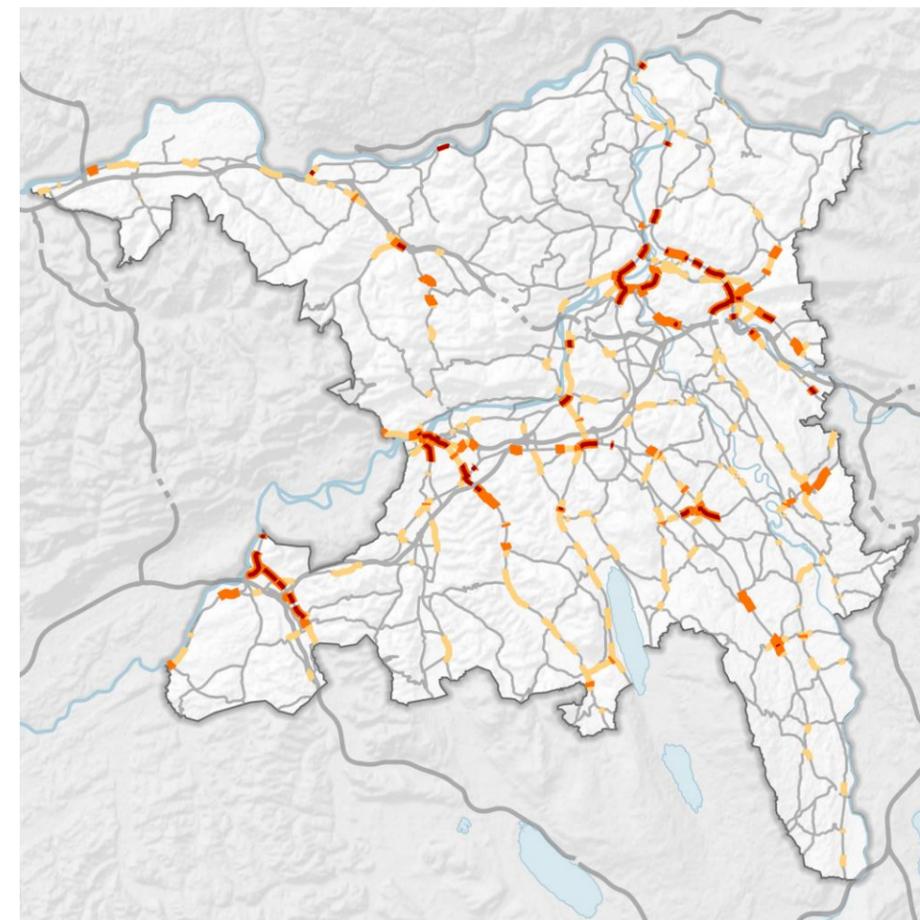
Absatzteil wurde hierher verschoben, deshalb sind nur Änderungen markiert

Für folgende Gemeinden prognostiziert das KVM-AG bis 2040 einen DWV > 16'000 an Strassenabschnitten: Aristau, Beinwil am See, Berikon, Boswil, Bremgarten, Buchs, Dötikon, Ehrendingen, Eiken, Ennetbaden, Erlinsbach, Herznach-Ueken, Hunzenschwil, Murgenthal, Niederlenz, Oberentfelden, Reinach, Rheinfelden, Rothrist, Rudolfstetten-Friedlisberg, Staufen, Teufenthal, Villigen, Villmergen, Widen, Würenlos, Zufikon.



- █ Strassenabschnitte mit DTV > 15'000 Mfz./Tag innerorts 2010
- █ Strassenabschnitte mit DTV > 15'000 Mfz./Tag innerorts 2025*
- █ Strassenabschnitte mit DTV > 8'000 Mfz./Tag innerorts 2025*
- National- / Kantonsstrassen
- Schienennetz

* Prognose 2025 nach KVM-AG 2006



- Strassenabschnitte innerorts entlang von Wohn- und Mischzonen**
- █ DWV > 16'000 (Mfz./Tag), Stand 2019
 - █ DWV > 16'000 (Mfz./Tag), Stand 2040
 - █ DWV > 8'500 (Mfz./Tag), Stand 2040
 - National- / Kantonsstrassen

DWV: Durchschnittlicher Werktagsverkehr
 Stand 2019 (*): nach KVM-AG 2019, mit kantonalen Messdaten verifiziert
 Stand 2040: Prognose nach KVM-AG 2019

*Die im Jahr 2019 noch stark belasteten Ortsdurchfahrten Mellingen und Sins werden nicht dargestellt, da diese durch die mittlerweile umgesetzten Umfahrungen entlastet werden konnten.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Die Siedlungsqualität (Baustuktur, Aussenraum und Umwelt) wird aufgewertet. Angestrebt wird eine qualitativ hochwertige Gestaltung und städtebauliche Einbettung von Siedlungselementen in die Landschaft. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei der Aufwertung der öffentlichen Aussenräume und der Gestaltung der Bauzonengrenze.
- B. Erneuerungen und Veränderungen des Siedlungsraums erfolgen unter Beachtung der Baustuktur, des Freiraums, optimaler, auf die Quartierstruktur abgestimmte baulicher Dichten, der Verkehrskapazitäten und einer ausgewogenen Sozialstruktur. Die Gemeinden legen die Qualitätskriterien in der Nutzungsplanung fest.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Siedlungsqualität, innere Siedlungsentwicklung und Strassenraumaufwertung

- 1.1 Die Gemeinden sorgen vorab mittels geeigneter Zonen- und Bauvorschriften sowie Sondernutzungsplänen für eine:
- gute Siedlungsqualität (Ortsbild, Qualität der Architektur, Umgebungs- und Freiraumgestaltung, Sicherheit in öffentlichen Räumen, Ökologie, Energieeffizienz),
 - den Verhältnissen angepasste Erneuerung sowie Entwicklung und Ausschöpfung der Nutzungsreserven im Bestand,
 - Ausnützung des Verdichtungspotenzials unter Einhaltung der quartierspezifischen Qualitäten,
 - Abstimmung von Siedlung und Verkehr,
 - auf den Generationenwechsel und Familien ausgerichtete Wohnungsstruktur,
 - Ausrichtung der Arbeitsplatzgebiete auf eine gute Standortqualität (gute MIV- und öV-Erschliessung, verkehrsverträgliche Lage), eine hohe Wertschöpfung pro Arbeitsplatz und eine hohe Arbeitsplatzdichte,
 - ökologische Vernetzung im Siedlungsgebiet.

Ergänzend sind qualitätssichernde Instrumente und Verfahren anzuwenden, beispielsweise Bebauungskonzepte, Wettbewerbe, Testplanungen, Studienaufträge usw.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Die Siedlungsqualität (Baustuktur, Aussenraum und Umwelt) wird aufgewertet. Angestrebt wird eine qualitativ hochwertige Gestaltung und städtebauliche Einbettung von Siedlungselementen in die Landschaft. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei der Aufwertung der öffentlichen Aussenräume und der Gestaltung der Bauzonengrenze.
Die Siedlungsqualität wird weiter gesteigert. Angestrebt wird eine hohe Baukultur.
- B. Erneuerungen und Veränderungen des Siedlungsraums erfolgen unter Beachtung der Baustuktur, des Freiraums, optimaler, auf die Quartierstruktur abgestimmte baulicher Dichten, der Verkehrskapazitäten und einer ausgewogenen Sozialstruktur. Die Gemeinden legen die Qualitätskriterien in der Nutzungsplanung fest.
Die hochwertige Innenentwicklung nutzt das Synergiepotenzial mit der klimaangepassten und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung, der Aufwertung der Freiräume, der Stärkung der Ökologie im Siedlungsraum, der siedlungsverträglichen Mobilität und erhöht die Wohn-, Arbeits- und Lebensqualität.
- C. Die Gemeinden und der Kanton sorgen an Ortsdurchfahren für eine qualitativ hochwertige Strassenraumgestaltung, welche die betroffenen Interessen bestmöglich berücksichtigt und den negativen klimatischen Effekten entgegenwirkt.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Siedlungsqualität, und innere Siedlungsentwicklung und Strassenraumaufwertung

- 1.1 Die Gemeinden sorgen vorab gestützt auf eine Gesamtbetrachtung des Orts mittels geeigneter Zonen- und Bauvorschriften sowie Sondernutzungsplänen für eine: Stärkung der hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen.
- gute Siedlungsqualität (Ortsbild, Qualität der Architektur, Umgebungs- und Freiraumgestaltung, Sicherheit in öffentlichen Räumen, Ökologie, Energieeffizienz),
 - den Verhältnissen angepasste Erneuerung sowie Entwicklung und Ausschöpfung der Nutzungsreserven im Bestand,
 - Ausnützung des Verdichtungspotenzials unter Einhaltung der quartierspezifischen Qualitäten,
 - Abstimmung von Siedlung und Verkehr,
 - auf den Generationenwechsel und Familien ausgerichtete Wohnungsstruktur,
 - Ausrichtung der Arbeitsplatzgebiete auf eine gute Standortqualität (gute MIV- und öV-Erschliessung, verkehrsverträgliche Lage), eine hohe Wertschöpfung pro Arbeitsplatz und eine hohe Arbeitsplatzdichte,
 - ökologische Vernetzung im Siedlungsgebiet.

Ergänzend sind themen- und gebietsbezogene Konzepte und Studien zu erarbeiten, qualitätssichernde fördernde und partizipative Instrumente und Verfahren anzuwenden, beispielsweise Bebauungskonzepte, Wettbewerbe, Testplanungen, Studienaufträge usw. sowie qualifizierte Fachkommissionen einzusetzen.

1.2 Die Gemeinden formulieren geeignete Bauvorschriften:

- für das zentrumsnahe attraktive Wohnen im nahen Umfeld von (Bahn-)Haltestellen,
- für eine kinder-, jugend- und altersgerechte Umgebungs- und Freiraumgestaltung,
- für das Verdichten der Quartiere.

1.3 Entlang von Strassen mit Wohnanteilen und einem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von mehr als 8'000 Motorfahrzeugen/Tag und künftig zunehmender Verkehrsbelastung wird den Gemeinden empfohlen, für den angrenzenden Siedlungsraum Aufwertungsmassnahmen in den kommunalen Planungsinstrumenten zu verankern; bei Kantonsstrassen in Zusammenarbeit mit dem Kanton, sofern der Kantonsstrassenraum betroffen ist. Die Funktionalität der Strasse muss gewährleistet bleiben.

1.4 An Strassenabschnitten, die in Zonen mit Wohnanteilen im Siedlungsgebiet liegen und einen durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von mehr als 15'000 Motorfahrzeugen/Tag aufweisen, sind die Gemeinden verpflichtet, das an die belastete Verkehrsachse angrenzende Siedlungsgebiet durch planerische und bauliche Massnahmen aufzuwerten; bei Kantonsstrassen in Zusammenarbeit mit dem Kanton, sofern der Kantonsstrassenraum betroffen ist. Die Funktionalität der Strasse muss gewährleistet bleiben.

1.2 Die Gemeinden formulieren geeignete sorgen in ihren Planungen und Bauvorschriften für:

- eine hohe Siedlungsqualität und hochwertige Gestaltung (Orts-/Städtebau, Architektur, Landschaftsarchitektur) mit Bezug zu den Eigenheiten des Orts, den Qualitäten des Ortsbilds und zum baukulturellen Erbe,
- die Ausnützung der Nutzungsreserven und eine Siedlungsentwicklung nach innen unter Erhaltung bestehender und Schaffung neuer quartierspezifischer Qualitäten und mit abgestimmten baulichen Dichten,
- eine attraktive Freiraumgestaltung mit hoher Aufenthaltsqualität für alle Generationen und unter Berücksichtigung der Natur im Siedlungsgebiet,
- die Sicherung, den Erhalt und die Förderung von vernetzten Grünflächen und Bäumen sowie eine naturnahe Gestaltung des Siedlungsrandes,
- eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung, namentlich mit Massnahmen zur lokalen Hitzeminderung sowie einem klimaresilienten Umgang mit der Ressource Wasser,
- energieeffiziente Siedlungsstrukturen,
- die Abstimmung von Siedlung und Verkehr, zum Beispiel mittels einem kommunalen Gesamtplan Verkehr,
- eine generationengerechte Wohnungsstruktur,
- eine angemessene Nutzungsdurchmischung und die Berücksichtigung sozialräumlicher Belange,
- für das zentrumsnahe attraktive Wohnen im nahen Umfeld von (Bahn-)Haltestellen,
- für eine kinder-, jugend- und altersgerechte Umgebungs- und Freiraumgestaltung,
- für das Verdichten der Quartiere.

2. Strassenraumaufwertung

2.1 Entlang von Strassen an Wohn- und Mischzonen mit Wohnanteilen und einem durchschnittlichen täglichen Verkehr/Werktagsverkehr (DWT) von mehr als ~~8'500~~ Motorfahrzeugen/Werktag und künftig zunehmender Verkehrsbelastung wird den Gemeinden empfohlen, für den angrenzenden Siedlungsraum Aufwertungsmassnahmen in den kommunalen Planungsinstrumenten zu verankern; bei Kantonsstrassen in Zusammenarbeit mit dem Kanton, sofern der Kantonsstrassenraum betroffen ist. Die Funktionalität der Strasse muss gewährleistet bleiben.

1.4 ~~An Strassenabschnitten, die in Zonen mit Wohnanteilen im Siedlungsgebiet liegen und einen durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von mehr als~~
~~165'000~~ Motorfahrzeugen/Werktag aufweisen, sind die Gemeinden verpflichtet, das an die belastete Verkehrsachse angrenzende Siedlungsgebiet durch planerische und bauliche Massnahmen aufzuwerten.

2.2 Die Aufwertung des Strassenraums ist mit den angrenzenden Bauten, Freiräumen und Nutzungen abzustimmen. Für die Umsetzung stehen insbesondere Vorstudien an Ortsdurchfahrten und Betriebs- und Gestaltungskonzepte zur Verfügung.

2.3 Bei Kantonsstrassen in Zusammenarbeit arbeitet die Gemeinde mit dem Kanton zusammen, sofern der Kantonsstrassenraum betroffen ist. Die Funktionalität der Strasse, Aufenthaltsqualität und Verkehrssicherheit muss sind zu gewährleisten bleiben und gegenläufige Interessen sind fallweise abzuwägen.

1.5 Soweit die Massnahmen bauliche Veränderungen am Strassenkörper erfordern, sind diese mit den kantonalen oder kommunalen Sanierungs- und Erneuerungsprogrammen abzustimmen.

2. Hohe Qualität von kantonalen und kommunalen Bauten

2.1 Kanton und Gemeinden übernehmen ihre Verantwortung durch Beispiele von öffentlichen Bauten und Anlagen mit hoher Architektur- und städtebaulicher Qualität.

2.4 Soweit die Massnahmen bauliche Veränderungen am Strassenkörper erfordern, sind diese mit den kantonalen oder kommunalen Sanierungs- und Erneuerungsprogrammen abzustimmen.

3. Hohe Qualität und Energieeffizienz von kantonalen und kommunalen Bauten und Anlagen

3.1 Kanton und Gemeinden übernehmen ihre Verantwortung durch Beispiele der Realisierung von öffentlichen Bauten und Anlagen mit hoher hochwertiger Architektur und Freiraumgestaltung. Sie sind beispielgebend für eine hohe städtebauliche Qualität mit zahlreichen Grünflächen und grossen Bäumen und setzen einen hohen Standard hinsichtlich Energieeffizienz, Ressourcenschonung, Klima, Aufenthaltsqualität und Biodiversität.

ORIGINAL-VERSION
Inhalte gemäss rechtskräftigem Stand

GEÄNDERTE VERSION
Entwurf vom 08.05.2025

Änderungen wie folgt markiert:

- neu hinzugefügte Inhalte: **gelb markiert und unterstrichen**
- zu löschende Inhalte: **gelb markiert und durchgestrichen**

Siedlungsgebiet (Kapitel-Auszug)

S 1.2

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- B. 125 Hektaren der Gesamtfläche des Siedlungsgebiets sind in der Richtplan-Gesamtkarte nicht dargestellt. Von diesen Flächen stehen zur Verfügung:
- a) 70 ha für die Neuansiedlung von Betrieben und für die Erweiterung kommunaler Arbeitszonen;
 - b) 44 ha für Wohnschwerpunkte;
 - c) 11 ha für die Einzonung von Zonen für öffentliche Nutzungen.

Die örtliche Zuweisung und Festlegung der Flächen erfolgt gemäss den Beschlüssen 1.3–1.5.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegung

1. Siedlungsgebiet

- 1.1 Das Siedlungsgebiet von insgesamt 21 950 ha wird festgesetzt. Dieses umfasst einen Anordnungsspielraum bei der Detailabgrenzung der Bauzonen im Rahmen der Nutzungsplanung.

Siedlungsgebiet (Kapitel-Auszug)

S 1.2

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- B. ~~125~~ 150 Hektaren der Gesamtfläche des Siedlungsgebiets sind in der Richtplan-Gesamtkarte nicht dargestellt. ~~Von diesen Flächen stehen zur Verfügung~~ Diese Flächen sind aufgeteilt in:
- a) 70 ha für die Neuansiedlung von Betrieben und für die Erweiterung kommunaler Arbeitszonen;
 - b) 44 ha für Wohnschwerpunkte;
 - c) ~~11~~ 36 ha für die Einzonung von Zonen für öffentliche Nutzungen.

Die örtliche Zuweisung und Festlegung der Flächen erfolgten gemäss den Beschlüssen 1.3 ~~– bis~~ 1.5. Die Bezüge von Flächen aus den Kontingenten gemäss Planungsgrundsatz B und die noch verfügbaren Flächen werden laufend in einem kantonalen Monitoring ausgewiesen.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegung

1. Siedlungsgebiet

- 1.1 Das Siedlungsgebiet von insgesamt ~~21 950~~ 21 975 ha wird festgesetzt. Dieses umfasst einen Anordnungsspielraum bei der Detailabgrenzung der Bauzonen im Rahmen der Nutzungsplanung.

ORIGINAL-VERSION
Inhalte gemäss rechtskräftigem Stand

GEÄNDERTE VERSION
Entwurf vom 08.07.2025

Änderungen wie folgt markiert:
– neu hinzugefügte Inhalte: **gelb markiert und unterstrichen**
– zu löschende Inhalte: **gelb markiert und durchgestrichen**

Umwelteinwirkungen

S 1.7

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen. Er sorgt dafür, dass solche Einwirkungen vermieden werden. Die Kosten der Vermeidung und Beseitigung tragen die Verursacher. Für den Vollzug der Vorschriften sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält.

Art. 74 BV

Kanton und Gemeinden sorgen durch ihre Rechtssetzung und bei der Wahrnehmung aller ihrer Zuständigkeiten für den grösstmöglichen Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche und lästige Einwirkungen. Namentlich sind Luft und Wasser rein zu halten und der Lärm einzudämmen.

§ 42 Abs. 1–2 KV

Neue Bauzonen für Wohngebäude oder andere Gebäude, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, dürfen nur in Gebieten vorgesehen werden, in denen die Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten oder in denen diese Werte durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten werden können.

Art. 24 Abs. 1 USG

Erleichterungen nach den bundesrechtlichen Vorschriften über den Lärmschutz dürfen nur mit Zustimmung der kantonalen Behörde gewährt werden.

§ 25 Abs. 1 EG UWR

Umwelteinwirkungen

S 1.7

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen. Er sorgt dafür, dass solche Einwirkungen vermieden werden. Die Kosten der Vermeidung und Beseitigung tragen die Verursacher. Für den Vollzug der Vorschriften sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält.

Art. 74 BV

Kanton und Gemeinden sorgen durch ihre Rechtssetzung und bei der Wahrnehmung aller ihrer Zuständigkeiten für den grösstmöglichen Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche und lästige Einwirkungen. Namentlich sind Luft und Wasser rein zu halten und der Lärm einzudämmen.

§ 42 Abs. 1–2 KV

Gemäss RPG sollen insbesondere Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst verschont werden.

Art. 3 Abs. 3 lit. b RPG

Neue und noch nicht erschlossene Bauzonen für Wohngebäude oder andere Gebäude, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, dürfen nur in Gebieten vorgesehen werden, in denen die Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten oder in denen diese Werte durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten werden können.

Art. 24 Abs. 4 USG

Bauzonen für Wohngebäude oder andere Gebäude, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, dürfen nur ausgeschieden werden, wenn die Planungswerte eingehalten werden können.

Art. 24 USG
(Änderung vom 27. September 2024; noch nicht in Kraft) > ersetzt obigen Abschnitt, sobald in Kraft

In Bauzonen dürfen Änderungen von Nutzungsplänen, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll, nur beschlossen werden, wenn die Immissionsgrenzwerte (IGW) eingehalten werden können.

Ausnahmen können gewährt werden, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind.

Anlagen, die den Vorschriften des Umweltschutzgesetzes oder den Umweltvorschriften anderer Bundesgesetze nicht genügen, sind zu sanieren.

Art. 16 Abs. 1 USG

Die Vollzugsbehörde gewährt Erleichterungen, soweit die Lärmsanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde.

Art. 14 Abs. 1 LSV

Erleichterungen nach den bundesrechtlichen Vorschriften über den Lärmschutz dürfen nur mit Zustimmung der kantonalen Behörde gewährt werden.

§ 25 Abs. 1 EG UWR

Der Regierungsrat bezeichnet die Gebiete, bei denen feststeht oder zu erwarten ist, dass übermässige (Luft-)Immissionen auftreten, sofern diese nicht von einer einzelnen stationären Anlage verursacht sind. Er erlässt einen Massnahmenplan nach der Bundesgesetzgebung.

§ 24 Abs. 1–2 EG UWR
Art. 44a USG

Lärmschutz an Strassen gemäss Nationalem Massnahmenplan ist eine Daueraufgabe. Die Subventionierung von Lärmschutzmassnahmen seitens des Bundes mittels Programmvereinbarungen wird dauerhaft verlängert. Die Subventionskriterien werden laufend überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Art. 17 LSV

Der Kanton Aargau setzt sich unter Abwägung aller Interessen für minimale Emissionen und Immissionen (Lärm, Licht, Schadstoffe) ein.

UmweltAARGAU 2017

Der Regierungsrat bezeichnet die Gebiete, bei denen feststeht oder zu erwarten ist, dass übermässige (Luft-)Immissionen auftreten, sofern diese nicht von einer einzelnen stationären Anlage verursacht sind. Er erlässt einen Massnahmenplan nach der Bundesgesetzgebung.

§ 24 Abs. 1 – 2 EG UWR
Anhang 3 V EG UWR
Art. 44a USG

Der Regierungsrat hat im Rahmen des Massnahmenplans Luftreinhaltung 2022 und nach Massgabe des weiterentwickelten Luftreinhaltungskonzeptes des Bundes Emissionsziele für die wichtigsten Luftschadstoffe sowie die zur Zielerreichung nötigen Massnahmen und Termine festgelegt.

Massnahmenplan Luftreinhaltung 2022

Beleuchtungsanlagen für Aussenbereiche oder Kulturgüter sollen keine störenden Immissionen verursachen. Verboten sind dauerhafte und regelmässige im Freien betriebene Licht- oder Lasereffekte oder ähnlich wirkende künstliche Lichtquellen. Der vorübergehende Betrieb darf keine für Tiere und Pflanzen schädlichen Immissionen verursachen und bedarf einer Bewilligung durch die zuständige Gemeindebehörde.

§ 27 Abs. 1 EG UWR

~~Beleuchtungsanlagen für Aussenbereiche oder Kulturgüter sollen keine störenden Immissionen verursachen. Verboten sind dauerhafte und regelmässige im Freien betriebene Licht- oder Lasereffekte oder ähnlich wirkende künstliche Lichtquellen. Der vorübergehende Betrieb darf keine für Tiere und Pflanzen schädlichen Immissionen verursachen und bedarf einer Bewilligung durch die zuständige Gemeindebehörde.~~

§ 27 Abs. 1 – 3 EG UWR

Beleuchtungsanlagen, die Aussenbereiche erhellen oder Kulturgüter beleuchten, sind so einzurichten, dass sie ausserhalb ihres Bestimmungsbereichs keine störenden Immissionen verursachen. Die dauerhafte Installation und der regelmässige Betrieb von Anlagen, die im Freien Licht- oder Lasereffekte erzeugen, oder ähnlicher künstlicher, himmelwärts gerichteter Lichtquellen sind verboten. Der vorübergehende Betrieb von Anlagen, die im Freien Licht- oder Lasereffekte erzeugen, darf keine für Tiere und Pflanzen schädlichen Immissionen verursachen. Er bedarf einer Bewilligung durch die zuständige Gemeindebehörde.

Der Regierungsrat hat im Rahmen des Massnahmenplans Luftreinhaltung 2009 und nach Massgabe des weiterentwickelten Luftreinhaltungskonzeptes des Bundes Emissionsziele für die wichtigsten Luftschadstoffe sowie die zur Zielerreichung nötigen Massnahmen und Termine festgelegt.

Massnahmenplan Luftreinhaltung, 2009

~~Der Regierungsrat hat im Rahmen des Massnahmenplans Luftreinhaltung 2009 und nach Massgabe des weiterentwickelten Luftreinhaltungskonzeptes des Bundes Emissionsziele für die wichtigsten Luftschadstoffe sowie die zur Zielerreichung nötigen Massnahmen und Termine festgelegt.~~

Massnahmenplan Luftreinhaltung, 2009

Wohngebiete sollen vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst verschont werden.

Art. 3 Abs. 3 lit. b RPG

~~Wohngebiete sollen vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst verschont werden.~~

Art. 3 Abs. 3 lit. b RPG

Der Bund, der Kanton und die Gemeinden als Anlagenbesitzer haben diejenigen Anlagen zu sanieren, die den Vorschriften des Umweltschutzgesetzes oder den Umweltvorschriften anderer Bundesgesetze nicht genügen.

Art. 16 Abs. 1 USG

~~Der Bund, der Kanton und die Gemeinden als Anlagenbesitzer haben diejenigen Anlagen zu sanieren, die den Vorschriften des Umweltschutzgesetzes oder den Umweltvorschriften anderer Bundesgesetze nicht genügen.~~

Art. 16 Abs. 1 USG

Die Vollzugsbehörde gewährt Erleichterungen, soweit die Lärmsanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde.

Art. 14 Abs. 1 LSV

~~Die Vollzugsbehörde gewährt Erleichterungen, soweit die Lärmsanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde.~~

Art. 14 Abs. 1 LSV

Die Fristen für die Lärmsanierung sind in der Lärmschutz-Verordnung (LSV) verbindlich festgelegt und laufen im Jahr 2018 für Kantons- und Gemeindestrassen, und im Jahr 2015 für Nationalstrassen ab.

Art. 17 LSV

~~Die Fristen für die Lärmsanierung sind in der Lärmschutz-Verordnung (LSV) verbindlich festgelegt und laufen im Jahr 2018 für Kantons- und Gemeindestrassen, und im Jahr 2015 für Nationalstrassen ab.~~

Art. 17 LSV

Herausforderung

Die räumliche Ordnung von Wohn- und Arbeitsgebieten, Freizeit- und Einkaufszentren, Schulen und öffentlichen Dienstleistungszentren bestimmt in wesentlichem Ausmass das Verkehrsaufkommen und die zurückgelegten Distanzen.

Die zunehmenden Verkehrsströme belasten den Siedlungsraum, speziell bezüglich Lärm und Luft. Dies gilt insbesondere in den Agglomerationen und entlang der Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen. Um weiterhin die gute Lebensqualität und die sehr gute Erreichbarkeit im Kanton Aargau zu gewährleisten, sind mit planerischen Massnahmen die zunehmenden Konfliktbereiche möglichst gering zu halten, weite Gebiete zu schonen und die bereits belasteten Gebiete zu entlasten.

Überschreitungen der Grenzwerte bei Lärmemissionen gehen im Aargau von rund 25 km Nationalstrasse und 200 km Kantonsstrasse aus. Die Hauptlinien der SBB und des Güterverkehrskorridors sind ebenfalls Lärmquellen. Deren Lärmsanierung nach Massgabe des Rechts steht kurz vor dem Abschluss. Handlungsbedarf besteht beim internationalen Rollmaterial, welches den Erfolg der schweizerischen Rollmaterialsanierung schmälert. Hinzu kommen Lärmbelastungen, die vom Flugverkehr und von Schiessanlagen sowie von einzelnen Industrie- und Gewerbebetrieben ausgehen.

Die Einhaltung der Planungswerte ist eine Voraussetzung für Einzonungen. Deren Einhaltung ist aber bei ständig zunehmendem Verkehrslärm und Verknappung des Bodens praktisch nicht mehr möglich. Der bekannte Zielkonflikt zwischen RPG und USG akzentuiert sich. Lösen lässt sich das Problem, wenn die Bauweise mit der kontrollierten und schallgedämmten Komfortlüftung – als ergänzende Massnahme – zur Erfüllung der Anforderungen an Bauzonen durch eine Anpassung der Lärmschutzverordnung vorgeschrieben wird.

Das Ziel der Luftreinhaltung ist die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte (IGW) der einzelnen Schadstoffe, um Menschen und Umwelt vor schädlichen oder lästigen Luftverunreinigungen zu schützen (Art. 14 USG). Bei allen beurteilten Luftschadstoffen, mit Ausnahme des SO₂, zeigt sich, dass die bisher beschlossenen Massnahmen nicht genügen, um dieses Ziel zu erreichen. Um die IGW gemäss Luftreinhalte-Verordnung einhalten zu können, müssen die Emissionen gegenüber dem Jahr 2000 reduziert werden, bei den Stickoxiden um 60 %, bei den flüchtigen organischen Verbindungen um 50 %, beim Feinstaub und beim Ammoniak um je 45 %.

Herausforderung

Die räumliche Ordnung von Wohn- und Arbeitsgebieten, Freizeit- und Einkaufszentren, Schulen und öffentlichen Dienstleistungszentren bestimmt in wesentlichem Ausmass das Verkehrsaufkommen und die zurückgelegten Distanzen.

Die zunehmenden Verkehrsströme belasten den Siedlungsraum, speziell bezüglich Lärm und Luft. Dies gilt insbesondere in den Kernstädten und Urbanen Entwicklungsräumen, Agglomerationen und entlang der Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen des übergeordneten Kantonsstrassennetzes. Um weiterhin die gute Lebensqualität und die sehr gute Erreichbarkeit im Kanton Aargau zu gewährleisten, sind mit planerischen Massnahmen die zunehmenden Konfliktbereiche möglichst gering zu halten, weite Gebiete Wohngebäude und ihre Umgebung zu schonen und die bereits belasteten Gebiete zu entlasten.

Lärm

Strassenlärm ist nach wie vor die grösste Lärmquelle (beinhaltet Gemeindestrassen, Kantonsstrassen und Autobahnen). Als erste und wichtigste Massnahme setzt der Kanton Aargau für die Kantonsstrassen innerorts flächendeckend auf lärmmindernde Beläge. Die Endwirkung entspricht ungefähr der Halbierung des Verkehrsaufkommens.

Überschreitungen der Grenzwerte bei Lärmemissionen gehen im Aargau von rund 25 km Nationalstrasse und 200 km Kantonsstrasse aus. Die Hauptlinien der SBB und des Güterverkehrskorridors sind ebenfalls Lärmquellen. Deren Lärmsanierung nach Massgabe des Rechts steht kurz vor dem Abschluss ist im Kanton Aargau abgeschlossen. Handlungsbedarf besteht beim internationalen Rollmaterial, welches den Erfolg der schweizerischen Rollmaterialsanierung schmälert. Mit dem vom Bund im Jahre 2020 festgelegten Emissionsgrenzwert für Güterwagen, konnten die Lärmemissionen deutlich reduziert werden. Hinzu kommen Lärmbelastungen, die vom Flugverkehr und von Schiessanlagen sowie von einzelnen Industrie- und Gewerbebetrieben ausgehen.

Die Einhaltung der Planungswerte ist eine Voraussetzung für Einzonungen für lärmempfindliche Nutzungen. Deren Einhaltung ist aber bei ständig zunehmendem Verkehrslärm und Verknappung des Bodens praktisch nicht mehr möglich. Der bekannte Zielkonflikt zwischen RPG und USG akzentuiert sich wurde bei der Revision des USG erkannt und zukünftig werden Ausnahmen von der Einhaltung der Planungswerte unter gewissen Voraussetzungen möglich sein. Lösen lässt sich das Problem, wenn die Bauweise mit der kontrollierten und schallgedämmten Komfortlüftung – als ergänzende Massnahme – zur Erfüllung der Anforderungen an Bauzonen durch eine Anpassung der Lärmschutzverordnung vorgeschrieben wird.

Luft

Das Ziel der Luftreinhaltung ist die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte (IGW) der einzelnen Schadstoffe, um Menschen und Umwelt vor schädlichen oder lästigen Luftverunreinigungen zu schützen (Art. 14 USG). Bei allen beurteilten Luftschadstoffen, mit Ausnahme des SO₂, zeigt sich, dass die bisher beschlossenen Massnahmen nicht genügen, um dieses Ziel zu erreichen. Um die IGW gemäss Luftreinhalte-Verordnung einhalten zu können, müssen die Emissionen gegenüber dem Jahr 2000 reduziert werden, bei den Stickoxiden um 60 %, bei den flüchtigen organischen Verbindungen um 50 %, beim Feinstaub und beim Ammoniak um je 45 %.

§ 13 BauG Abs. 2^{bis} und 4

§ 15 BauG Abs. 3

§ 4 BauV

Art. 24 USG

Art. 29 ff. LSV

Die Lichtverschmutzung führt nicht nur zu einer Minderung der natürlichen Nachtlandschaft, sondern beeinträchtigt auch die Lebensräume nachtaktiver Tiere.

Die negativen Wirkungen der heute zu einem gewissen Umfang wohl unvermeidbaren Lichtemissionen sind deshalb möglichst zu minimieren.

Stand / Übersicht

Die neu per 1. Januar 2010 gültigen Regelungen des Baugesetzes und der Bauverordnung zum Thema Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bezwecken eine bessere Verträglichkeit der Umwelteinwirkungen (Abstimmung Siedlung und Verkehr [§ 13 BauG; § 1 ABauV], Siedlungs- und Strassenraumgestaltung [§ 15 BauG; § 3a ABauV], Bedingte Einzonung [§ 15a BauG], Baureife [§ 32 BauG; § 26b ABauV], Ökologischer Ausgleich [§ 40a BauG], Kommunalen Gesamtplan Verkehr [§ 54a BauG; § 24 ABauV]).

Die Thematik Umwelteinwirkungen wird in mehreren Richtplankapiteln behandelt beziehungsweise mit entsprechenden Beschlüssen umgesetzt. Im Rahmen der Abstimmung von Siedlung und Verkehr betrifft dies im Wesentlichen die Richtplan-Kapitel S 1.1 Siedlungsqualität und innere Siedlungsverdichtung, S 1.3 Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte sowie Bahnhofgebiete, S 3.1 Standorte für Nutzungen mit hohem Verkehrsaufkommen und für mittelgrosse Verkaufsnutzungen, M 3.4 Busverkehr, M 4.1 Rad- und Fussverkehr, M 5.1 Kombinierte Mobilität und M 6.1 Güterverkehr auf Schiene und Strasse.

Weitere wichtige Kapitel mit Einfluss auf die Umwelteinwirkungen sind E 3.1 Wärmeversorgung, V 3.1 Telekommunikation und A 2.1 Abfallanlagen und Deponien.

Der kantonale Strassenlärmbelastungskataster gibt die örtliche Lärmbelastung wieder. Die Entscheide bei Planungen, Baubewilligungen und Sanierungsmassnahmen sind auf

Die Luftschadstoffbelastung im Kanton Aargau hat in den letzten Jahrzehnten unter anderem aufgrund von technologischen Fortschritten bei Feuerungsanlagen und Fahrzeugen deutlich abgenommen. Dennoch ist die Bevölkerung teilweise immer noch einer übermässigen Belastung mit Luftschadstoffen ausgesetzt. Die Immissionsgrenzwerte werden insbesondere für Feinstaub und Ozon überschritten. Nach wie vor verursacht der Ausstoss von Luftschadstoffen gesundheitliche Schäden. Die Belastung mit Feinstaub und Stickoxiden ist vor allem entlang der Verkehrsachsen und in städtischen Gebieten hoch. Eine Überschreitung der Ozongrenzwerte ist insbesondere an heissen Sommertagen zu verzeichnen. Dies führt unter anderem zu Atemwegs- und Herz-Kreislauf-Erkrankungen und frühzeitigen Todesfällen. Hohe Stickstoffeinträge aus der Luft beeinträchtigen Ökosysteme und reduzieren dadurch die Artenvielfalt.

Licht

Die Lichtverschmutzung führt starke und unnötige Lichtemissionen führen nicht nur zu einer Minderung der natürlichen Nachtlandschaft, sondern beeinträchtigt auch die Lebensräume nachtaktiver Tiere haben lästige bis schädliche Auswirkungen auf viele Pflanzen- und Tierarten sowie den Menschen. Künstliches Licht in der Nacht trägt zur Verringerung der Biodiversität bei, da die Überlebenschance zahlreicher Arten weiter sinkt.

Die negativen Wirkungen der heute zu einem gewissen Umfang wohl unvermeidbaren Lichtemissionen sind deshalb in ihrer negativen Wirkung möglichst zu minimieren. Beleuchtungsanlagen sind so zu optimieren, dass Objekte gezielt und effizient beleuchtet werden. Die Wahl einer zweckmässigen, effizienten und gezielten Beleuchtung trägt zum Schutz von Mensch, Natur und Umwelt bei und ermöglicht ein besseres Erleben der Nachtruhe und des Nachtmels.

Stand / Übersicht

Die neu per seit 1. Januar 2010 gültigen Regelungen des Baugesetzes und der Bauverordnung zum Thema Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bezwecken eine bessere Verträglichkeit der Umwelteinwirkungen (Abstimmung Siedlung und Verkehr [§ 13 BauG; § 4 BauV § 1 ABauV], Siedlungsqualität [§ 15 BauG; § 3a ABauV § 9 BauV], Bedingte Einzonung [§ 15a BauG], Baureife [§ 32 BauG; § 46 BauV § 26b ABauV], Ökologischer Ausgleich [§ 40a BauG], Kommunalen Gesamtplan Verkehr [§ 54a BauG; § 2 BauV § 24 ABauV]).

§§ 13, 15, 32, 40a und 54a BauG

§§ 2, 4, 9 und 46 BauV

Die Thematik Umwelteinwirkungen wird beschränkt sich nicht auf den Sachbereich Siedlung, sondern ist bei allen raumwirksamen Tätigkeiten relevant. Entsprechend werden Umwelteinwirkungen in mehreren Richtplankapiteln behandelt beziehungsweise mit entsprechenden Beschlüssen umgesetzt. Im Rahmen der Abstimmung von Siedlung und Verkehr betrifft dies im Wesentlichen die Richtplan-Kapitel S 1.1 Siedlungsqualität und innere Siedlungsverdichtung, S 1.3 Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte sowie Bahnhofgebiete, S 3.1 Standorte für Nutzungen mit hohem Verkehrsaufkommen und für mittelgrosse Verkaufsnutzungen, M 3.4 Busverkehr, M 4.1 Rad- und Fussverkehr, M 5.1 Kombinierte Mobilität und M 6.1 Güterverkehr auf Schiene und Strasse.

Weitere wichtige Kapitel mit Einfluss auf die Umwelteinwirkungen sind E 3.1 Wärmeversorgung, V 3.1 Telekommunikation und A 2.1 Abfallanlagen und Deponien.

Lärm

Der kantonale Strassenlärmbelastungskataster gibt die grobe örtliche Lärmbelastung wieder. Die Entscheide bei Planungen, Baubewilligungen und Sanierungsmassnahmen

diese Erkenntnisse auszurichten. Der Kataster erlaubt es, Prioritäten für Sanierungen zu setzen und einen straffen Vollzug zu organisieren. Besondere Beachtung erhält die integrale Lärmsanierung im Innerortsbereich bei der Strassenraumgestaltung. Die Sanierungsfrist für lärmbelastete Strassenabschnitte wurde vom Bund bis 2018 erstreckt.

Der Bund führt einen Kataster der Lärmbelastungen entlang der Bahnlinien und entlang der Nationalstrassen. Es gilt eine besondere Priorität für Lärmschutzmassnahmen an den SBB-Linien und an den Nationalstrassen.

Durch Fluglärm kommt es auf dem Kantonsgebiet vereinzelt zu Planungswertüberschreitungen. Die Planungswertüberschreitungen des Flugplatzes Birrfeld tangieren bestehendes Siedlungsgebiet nur ganz am Rande. Die Planungswertüberschreitungen durch den Flugbetrieb des Flughafens Zürich betreffen den tieferen Grenzwert für die Nachtstunden (22.00 bis 06.00 Uhr). Sie werden durch den Nachtbetrieb zwischen 22.00 und 23.30 Uhr verursacht. Die raumplanerischen Einschränkungen für die Entwicklung des Siedlungsgebiets aufgrund von Planungswertüberschreitungen, die durch wenige Einzelereignisse in den frühen Nachtstunden auftreten, müssen überprüft werden. Als Massnahme steht im Vordergrund, die technischen Anforderungen an die Bauten in diesen Zonen zu erhöhen (Lärmisolation, Komfortlüftung), damit die Lärmauswirkungen im Innern der Bauten weiter gemildert werden können. Die Optimierungen durch Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg sowie durch Anordnung der Räumlichkeiten stehen beim Flugverkehr – im Gegensatz zum Strassen- und Schienenverkehr – nicht zur Verfügung.

Bei der Luftreinhaltung sieht die Immissionssituation im Kanton Aargau 2009 aufgrund der Messungen, Modellrechnungen und im Vergleich mit andern Stationen in der Schweiz wie folgt aus:

- Die SO₂-Immissionen sind auf einem sehr tiefen Niveau. Der Jahresmittel-Immissionsgrenzwert (IGW) für SO₂ wird überall eingehalten.
- Die NO₂-Immissionen sind vor allem an verkehrsexponierten Standorten hoch. In den Agglomerationen und entlang von verkehrsreichen Strassen wird der Jahresmittel-IGW von NO₂ überschritten. Der Tagesmittel-IGW wird im Kanton Aargau kaum noch überschritten (punktuell 1 × bis 2 × pro Jahr).
- Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte für Feinstaub (PM₁₀) treten im ganzen Kanton auf. In ländlichen Gebieten wird das Jahresmittel in der Regel eingehalten, bei winterlichen Inversionslagen wird aber der Tagesmittel-IGW mehr als an einem Tag überschritten.
- Die Ozon-Immissionen sind stark vom Wetter (insbesondere der Sonneneinstrahlung) abhängig und von daher ein saisonales Problem. Im Sommer wird der Stundenmittel-IGW flächendeckend deutlich überschritten.

sind auf diese Erkenntnisse auszurichten. Der Kataster erlaubt es, Prioritäten für Sanierungen zu setzen und einen straffen Vollzug zu organisieren. Besondere Beachtung erhält die integrale Lärmsanierung im Innerortsbereich bei der Strassenraumgestaltung. Die Sanierungsfrist für lärmbelastete Strassenabschnitte wurde vom Bund bis 2018 erstreckt. Insgesamt sind im Belagsstrategieplan lärmarme Beläge für rund 600 km Streckenlänge innerorts vorgesehen. Die Umsetzung ist im Gang.

Der Bund führt einen Kataster der Lärmbelastungen entlang der Bahnlinien und entlang der Nationalstrassen. Es gilt eine besondere Priorität für Lärmschutzmassnahmen an den SBB-Linien und an den Nationalstrassen.

Durch Fluglärm kommt es auf dem Kantonsgebiet vereinzelt zu Planungswertüberschreitungen. Die Planungswertüberschreitungen des Flugplatzes Birrfeld tangieren bestehendes Siedlungsgebiet nur ganz am Rande. Die Planungswertüberschreitungen durch den Flugbetrieb des Flughafens Zürich betreffen den tieferen Grenzwert für die Nachtstunden (22.00 bis 06.00 Uhr). Sie werden durch den Nachtbetrieb zwischen 22.00 und 23.30 Uhr verursacht. Die raumplanerischen Einschränkungen für die Entwicklung des Siedlungsgebiets aufgrund von Planungswertüberschreitungen, die durch wenige Einzelereignisse in den frühen Nachtstunden auftreten, müssen überprüft werden. Als Massnahme steht im Vordergrund, die technischen Anforderungen an die Bauten in diesen Zonen zu erhöhen (Lärmisolation, Komfortlüftung), damit die Lärmauswirkungen im Innern der Bauten weiter gemildert werden können. Die Optimierungen durch Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg sowie durch Anordnung der Räumlichkeiten stehen beim Flugverkehr – im Gegensatz zum Strassen- und Schienenverkehr – nicht zur Verfügung.

Luft

Bei der Luftreinhaltung sieht die Immissionssituation im Kanton Aargau 2009 aufgrund der Messungen, Modellrechnungen und im Vergleich mit andern Stationen in der Schweiz wie folgt aus:

- Die SO₂-Immissionen sind auf einem sehr tiefen Niveau. Der Jahresmittel-Immissionsgrenzwert (IGW) für SO₂ wird überall eingehalten.
- Die NO₂-Immissionen sind vor allem an verkehrsexponierten Standorten hoch. In den Agglomerationen und entlang von verkehrsreichen Strassen wird der Jahresmittel-IGW von NO₂ überschritten. Der Tagesmittel-IGW wird im Kanton Aargau kaum noch überschritten (punktuell 1 × bis 2 × pro Jahr).
- Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte für Feinstaub (PM₁₀) treten im ganzen Kanton auf. In ländlichen Gebieten wird das Jahresmittel in der Regel eingehalten, bei winterlichen Inversionslagen wird aber der Tagesmittel-IGW mehr als an einem Tag überschritten.
- Die Ozon-Immissionen sind stark vom Wetter (insbesondere der Sonneneinstrahlung) abhängig und von daher ein saisonales Problem. Im Sommer wird der Stundenmittel-IGW flächendeckend deutlich überschritten.

Das Ziel der Luftreinhaltung ist die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte (IGW) sowie der kritischen Eintrags- und Konzentrationswerte der einzelnen Schadstoffe, um Menschen und Umwelt vor schädlichen oder lästigen Luftverunreinigungen zu schützen. Bei allen beurteilten Luftschadstoffen, mit Ausnahme von Schwefeldioxid, zeigt sich, dass die bisher beschlossenen Massnahmen nicht genügen, um dieses Ziel zu erreichen. Um die IGW gemäss Luftreinhalte-Verordnung einhalten zu können, müssen die Emissionen gegenüber dem Jahr 2015 reduziert werden, bei den Stickoxiden um 38 %, bei den flüchtigen organischen Verbindungen (Nicht-Methan) um 5 %, beim Feinstaub als PM₁₀ um 36 %, sowie als PM_{2.5} um 24 % und beim Ammoniak um 37 %.

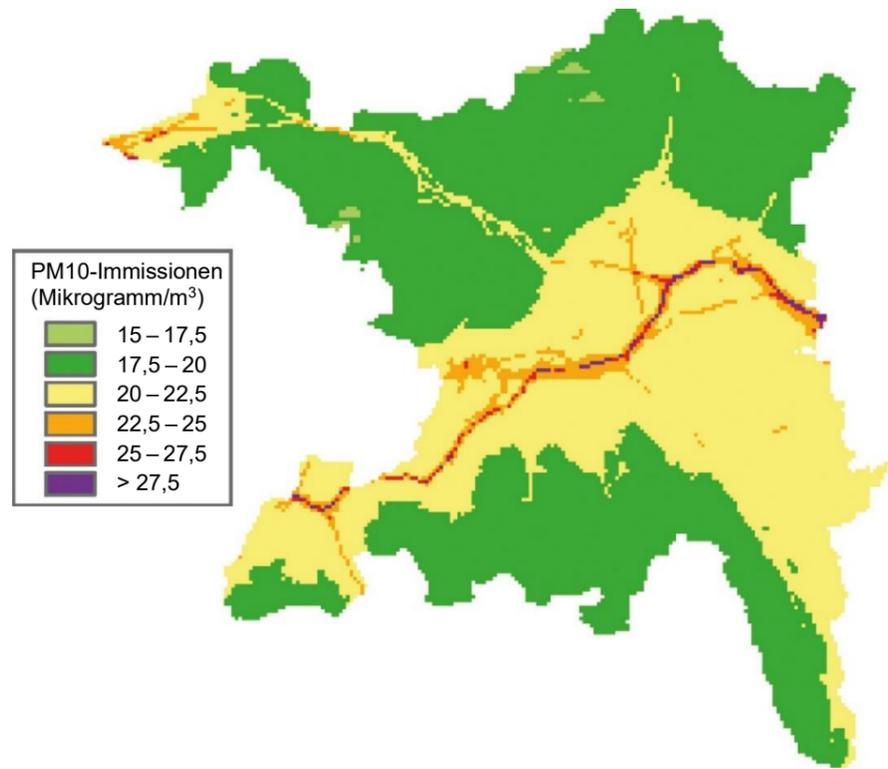
Art. 14 USG
IGW gemäss LRV

Die Abteilung für Umwelt erfasst die lufthygienisch problematischen Gebiete. Sie orientiert sich dabei an den Immissionskarten und -daten der Luftschadstoffe NO₂ und PM10.

Die Abteilung für Umwelt Der Kanton erfasst die lufthygienisch problematischen Gebiete. Sie Er orientiert sich dabei an den Immissionskarten und -daten der Luftschadstoffe NO₂ Stickstoffdioxid und Feinstaub (PM10 und PM2.5) sowie an der Karte mit den übermässigen Stickstoffdepositionen.

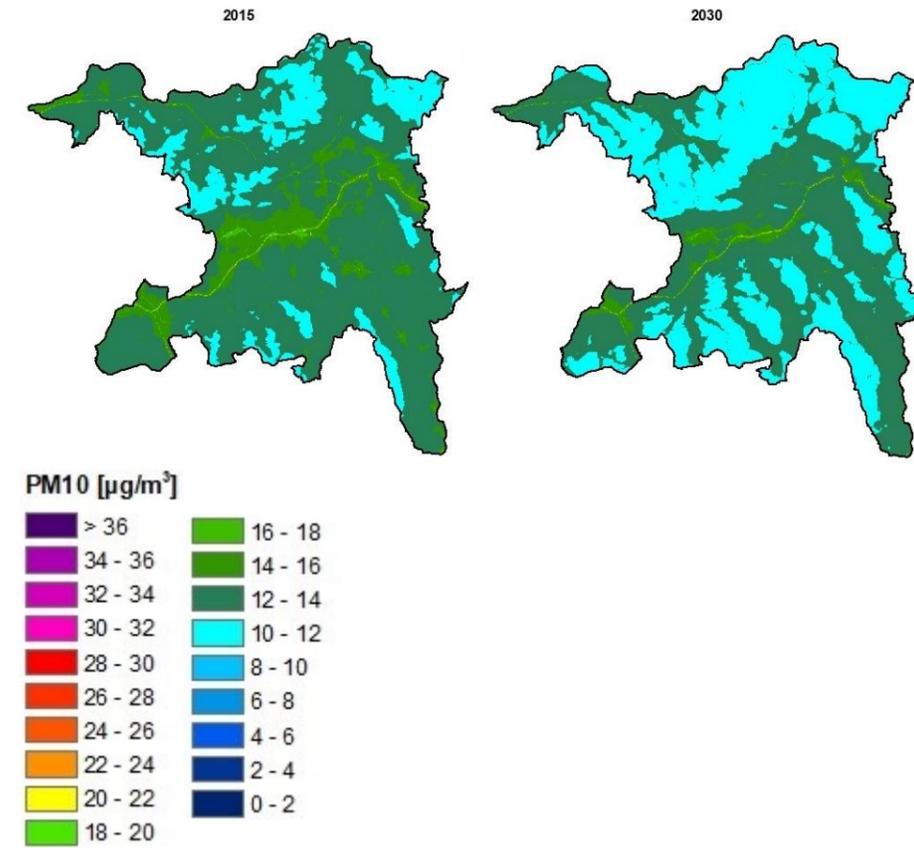
§ 24 EG UWR
§ 46 V EG UWR
Anhang 3 V EG UWR

Modellierte Immissionskarten für das Jahr 2000

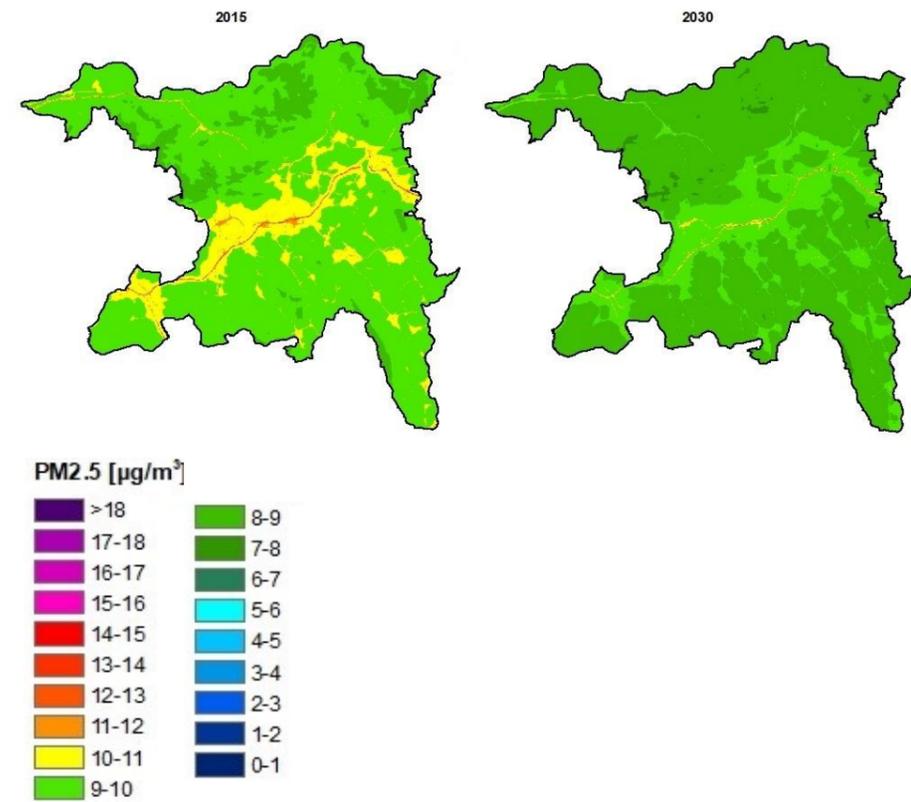


PM10-Immissionen im Jahr 2000. Der Jahresmittelgrenzwert liegt bei 20 Mikrogramm/m³.

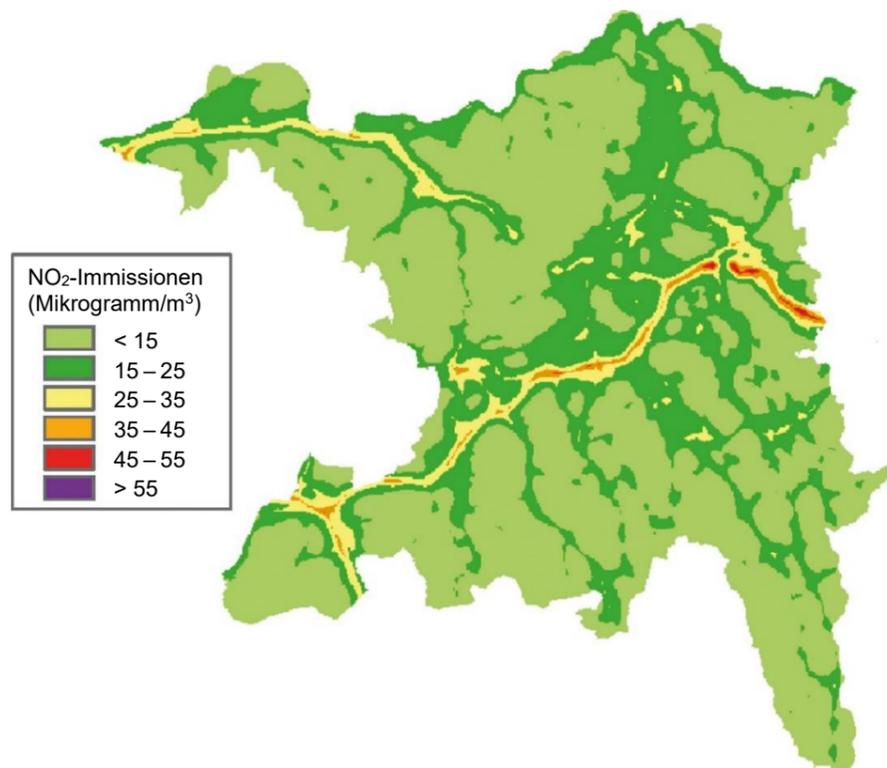
Modellierte jahresmittlere Immissionskarten für die Jahre 2000, 2015 und 2030



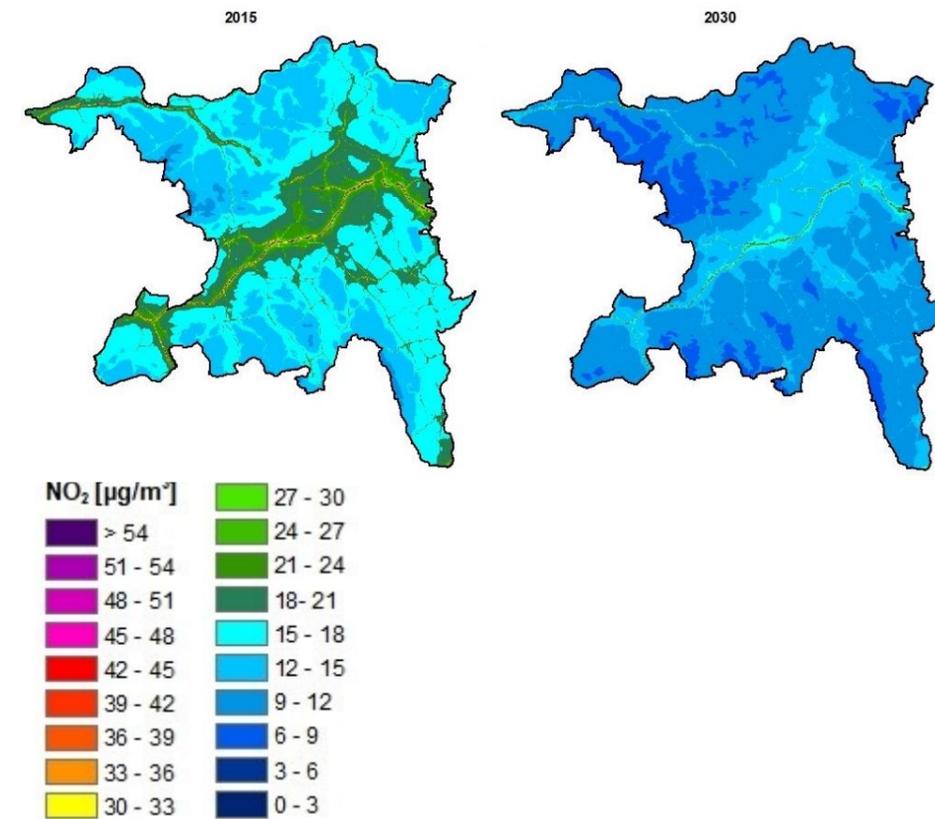
Immissionen von Feinstaub (PM10). PM10-Immissionen im Jahr 2000. Der Jahresmittelgrenzwert liegt bei 20 Mikrogramm/m³. Konzentrationen unter dem Grenzwert sind in grün und blau dargestellt.



Immissionen von Feinstaub (PM 2.5). Der Jahresmittelgrenzwert liegt bei 10 Mikrogramm/ m^3 . Konzentrationen unter dem Grenzwert sind in grün und blau dargestellt.



NO₂-Immissionen im Jahr 2000. Der Jahresmittelgrenzwert liegt bei 30 Mikrogramm/m³.



NO₂-Immissionen Immissionen von Stickstoffdioxid (NO₂). Der Jahresmittelgrenzwert liegt bei 30 Mikrogramm/m³. Konzentrationen unter dem Grenzwert sind in grün und blau dargestellt.

Licht

Unnötige Lichtemissionen haben in den letzten Jahren stark zugenommen. Der Anteil natürlich dunkler Flächen nimmt in der Schweiz jährlich um fast 4 % ab.

Urbane Räume sind die grössten Lichtemittenten. Daneben sind insbesondere grosse Industrieareale am Siedlungsrand oder ausserhalb des Siedlungsgebiets Quellen von starkem künstlichem Licht und beeinträchtigen die umliegenden Landschafts- und Naturräume durch Lichtimmissionen. Einige Gemeinden haben zur Eindämmung der Lichtemission in ihren Bau- oder Polizeireglementen Vorschriften erlassen oder sonstige Massnahmen getroffen (zum Beispiel bezüglich Strassenbeleuchtung).

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Die Anliegen des Lärmschutzes, der Luftreinhaltung und der Energieeffizienz sind frühzeitig in die Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsplanung einzubeziehen.
- B. In Wohngebieten sind die Lärm- und Luftschadstoff-Belastung aktiv soweit möglich zu reduzieren.
- C. Die Lichtverschmutzung ist soweit möglich durch zielgerichtetes, den Verhältnissen angepasstes und zeitlich begrenztes Beleuchten zu vermeiden.
- D. Der Regierungsrat legt im Rahmen der kantonalen Abfallplanung wichtige Rahmenbedingungen für eine Abstimmung mit anderen Raumnutzungen fest.

Planungsanweisungen

1. Lärmschutz

- 1.1 Der Regierungsrat legt gestützt auf den Strassenlärmbelastungskataster die Prioritäten für die Lärmsanierungen an Kantonsstrassen fest. Mit den Strassenbauprogrammen sind jährlich Mittel zur Verfügung zu stellen, welche eine möglichst kontinuierliche, rasche und effiziente Lärmsanierung erlauben.
- 1.2 Sind bei der Lärmsanierung von Kantons- und Gemeindestrassen wegen gewährten Erleichterungen bei lärmempfindlichen Räumen die Immissionsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe III (65/55 Dezibel Tag/Nacht) nicht eingehalten, können Schallschutzmassnahmen an den Gebäuden (in der Regel Schallschutzfenster und Schallschallschutzfenster und Schallschallschutzfenster) getroffen werden. Die Finanzierung erfolgt nach den kantonalen Vorgaben.
- 1.3 Priorität haben Lärmschutzmassnahmen an den SBB-Linien und an den Nationalstrassen. Der Kanton kann in Einzelfällen (Brücken und dergleichen) finanzielle Beiträge leisten.
- 1.4 Lärmsanierungen im Innerortsbereich sind unter Berücksichtigung aller Interessen und Möglichkeiten (technisch, verkehrlich und städtebaulich/architektonisch) integral umzusetzen. Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Sanierung von Strassen in kommunaler Zuständigkeit.
- 1.5 Der Regierungsrat setzt sich beim Bund dafür ein, dass bei Planungswertüberschreitungen durch Fluglärm in den Nachtstunden die Lärmschutzanforderungen an Bauzonen so angepasst werden, dass die bauliche Entwicklung mit verschärften Bauvorschriften (unter anderem Lärmisolation, Komfortlüftung) möglich wird.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Die Anliegen des Lärmschutzes und, der Luftreinhaltung und der Energieeffizienz sind frühzeitig in die Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsplanung einzubeziehen.
- B. In Wohngebieten sind die Lärm- und Luftschadstoff-Belastung aktiv soweit möglich zu reduzieren.
- C. Die Lichtverschmutzung ist emissionen sind soweit möglich durch zielgerichtetes, den Verhältnissen angepasstes und zeitlich begrenztes Beleuchten zu vermeiden. Beleuchtungen sind so zu planen, dass Naturräume nicht beeinträchtigt werden.
- D. Der Regierungsrat legt im Rahmen der kantonalen Abfallplanung wichtige Rahmenbedingungen für eine Abstimmung mit anderen Raumnutzungen fest.

Planungsanweisungen

1. Lärmschutz

- 1.1 Der Regierungsrat legt gestützt auf den Strassenlärmbelastungskataster die Prioritäten für die Lärmsanierungen an Kantonsstrassen fest. Mit den Strassenbauprogrammen sind jährlich Mittel zur Verfügung zu stellen, welche eine möglichst kontinuierliche, rasche und effiziente Lärmsanierung erlauben.
- 1.2 Sind bei der Lärmsanierung von Kantons- und Gemeindestrassen wegen gewährten Erleichterungen bei lärmempfindlichen Räumen die Immissionsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe III (65/55 Dezibel Tag/Nacht) nicht eingehalten, können Schallschutzmassnahmen an den Gebäuden (in der Regel Schallschutzfenster und Schallschallschutzfenster) getroffen werden. Die Finanzierung erfolgt nach den kantonalen Vorgaben.
- 1.3 Priorität haben Lärmschutzmassnahmen an den SBB-Linien und an den Nationalstrassen. Der Kanton kann in Einzelfällen (Brücken und dergleichen) finanzielle Beiträge leisten.
- 1.3 Lärmsanierungen im Innerortsbereich sind unter Berücksichtigung aller Interessen und Möglichkeiten (technisch, verkehrlich und städtebaulich/architektonisch) integral und gemäss den Anforderungen des Richtplankapitels S 1.1 umzusetzen. Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Sanierung von Strassen in kommunaler Zuständigkeit.
- 1.4 Beim Planen von Wohn- und vergleichbar lärmempfindlichen Nutzungen namentlich in lärmbelasteten Gebieten ist auf die Lärmbelastung bestmöglich zu reagieren (unter anderem mittels Festlegung der Baufelder, Stellung der Baukörper, Grundrissgestaltung, Aussenraumplanung).
- 1.5 Der Regierungsrat setzt sich beim Bund dafür ein, dass bei Planungswertüberschreitungen durch Fluglärm in den Nachtstunden die Lärmschutzanforderungen an Bauzonen so angepasst werden, dass die bauliche Entwicklung mit verschärften Bauvorschriften (unter anderem Lärmisolation, Komfortlüftung) möglich wird.

2. Luftreinhaltung

2.1 In lufthygienisch problematischen Gebieten sind, soweit technisch machbar und wirtschaftlich tragbar, emissionsarme Wärmeerzeugungsanlagen einzusetzen.

2. Luftreinhaltung

2.1 In lufthygienisch problematischen Gebieten (§ 24 EG UWR) sind, soweit technisch machbar und wirtschaftlich tragbar, emissionsarme Wärmeerzeugungsanlagen einzusetzen.

3. Lichtemissionen

3.1 Kanton und Gemeinden vermeiden bei der Beleuchtung von Strassen und Plätzen sowie weiteren Bauten und Anlagen unnötige Lichtemissionen. Sie prüfen die Notwendigkeit der Beleuchtung und führen diese unter Berücksichtigung aller Interessen und Möglichkeiten ökologisch verträglich und energieeffizient aus.

3.2 Die Gemeinden prüfen in ihren Nutzungs- und Sondernutzungsplanungen konkretisierende und ortsspezifische Vorschriften zur Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen insbesondere für Industrie-, Gewerbe-, Sport- und weitere Infrastrukturanlagen sowie für an Naturräume angrenzende Gebiete.

ORIGINAL-VERSION
Inhalte gemäss rechtskräftigem Stand

GEÄNDERTE VERSION
Entwurf vom 08.05.2025

Änderungen wie folgt markiert:
– neu hinzugefügte Inhalte: **gelb markiert und unterstrichen**
– zu löschende Inhalte: **gelb markiert und durchgestrichen**
Zusätzliche redaktionelle Hinweise sind **blau markiert**.

Wohnschwerpunkte (WSP)

S 1.9

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Mit dem Richtplan S 1.2 wird das Siedlungsgebiet insgesamt festgesetzt und geregelt. Für Wohnschwerpunkte (WSP) sind gemäss S 1.2 (Planungsgrundsatz B) 44 ha Siedlungsgebiet reserviert. Das Wohnraumangebot in den bestehenden Siedlungsgebieten und den WSP ergänzen sich. Auch mit der Umsetzung der WSP sind die Bestrebungen zur qualitativ hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen in den übrigen Räumen wichtig.

Die gesetzlichen Grundlagen sind:

Art. 1 Abs. 2 lit a^{bis} und b RPG: Die Siedlungsentwicklung nach innen lenken, unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität; kompakte Siedlungen schaffen.

Art. 1 RPG

Art. 8a Abs. 1 lit. b–e RPG: Der Richtplan legt im Bereich Siedlung insbesondere fest, wie Siedlungen und Verkehr aufeinander abgestimmt werden, wie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bewirkt wird, wie sichergestellt wird, dass die Bauzonen den Anforderungen von Art. 15 RPG entsprechen und wie die Siedlungserneuerung gestärkt wird.

Art. 8a RPG

Richtplan H 3: Der Kanton steigert die Wohn-, Lebens- und Wirtschaftsattraktivität und fördert regionale Entwicklungsschwerpunkte an besonders gut geeigneten Lagen.

RP, H 3

Richtplan H 3.2: Es wird eine nachhaltige Wohnstandortpolitik verfolgt, die zukunftsgerichtetes Wohnen in attraktivem Umfeld aufzeigt und dem haushälterischen Umgang mit dem Boden sowie dem demografischen Wandel Rechnung trägt.

Richtplan S 1.1: Die Gemeinden sorgen für eine gute Siedlungsqualität (Ortsbild, Qualität der Architektur, Umgebungs- und Freiraumgestaltung, Sicherheit in öffentlichen Räumen, Ökologie, Energieeffizienz), für eine Verdichtung unter Einhaltung der quartierspezifischen Qualitäten, für auf verschiedene Generationen und Familien ausgerichtete Wohnungsstrukturen, für eine ökologische Vernetzung im Siedlungsgebiet, für das zentrumsnahe attraktive Wohnen im nahen Umfeld von (Bahn-)Haltestellen, für eine kinder-, jugend- und altersgerechte Umgebungs- und Freiraumgestaltung.

RP, S 1.1

§ 13 Abs. 2^{bis} BauG: Die Gemeinden zeigen auf, wie sie die innere Siedlungsentwicklung und die Siedlungsqualität fördern und wie die Siedlungsentwicklung auf die vorhandenen oder noch zu schaffenden Kapazitäten des Verkehrsnetzes abgestimmt ist.

§ 13 BauG

Wohnschwerpunkte (WSP)

S 1.9

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Der erste Absatz wird nach unten verschoben.

Die gesetzlichen Grundlagen sind:

~~Art. 1 Abs. 2 lit. abis und b RPG:~~ Die Siedlungsentwicklung nach innen lenken, ist unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität; **nach innen zu lenken und es sind kompakte Siedlungen zu** schaffen.

Art. 1 **Abs. 2 lit. a^{bis} und b** RPG

~~Art. 8a Abs. 1 lit. b–e RPG:~~ Der Richtplan legt im Bereich Siedlung insbesondere fest, wie Siedlungen **en** und Verkehr aufeinander abgestimmt werden, wie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bewirkt wird, wie sichergestellt wird, dass die Bauzonen den Anforderungen von Art. 15 RPG entsprechen und wie die Siedlungserneuerung gestärkt wird.

Art. 8a **Abs. 1 lit. b–e** RPG

~~Richtplan H 3:~~ Der Kanton steigert die Wohn-, Lebens- und Wirtschaftsattraktivität und fördert regionale Entwicklungsschwerpunkte an besonders gut geeigneten Lagen.

RP, H 3

~~Richtplan H 3.2:~~ Es wird eine nachhaltige Wohnstandortpolitik verfolgt, die zukunftsgerichtetes Wohnen in attraktivem Umfeld aufzeigt und dem haushälterischen Umgang mit dem Boden sowie dem demografischen Wandel Rechnung trägt.

RP, H 3.2

~~Richtplan S 1.1:~~ Die Gemeinden sorgen für eine gute Siedlungsqualität (Ortsbild, Qualität der Architektur, Umgebungs- und Freiraumgestaltung, Sicherheit in öffentlichen Räumen, Ökologie, Energieeffizienz), für eine Verdichtung unter Einhaltung der quartierspezifischen Qualitäten, für auf verschiedene Generationen und Familien ausgerichtete Wohnungsstrukturen, für eine ökologische Vernetzung im Siedlungsgebiet, für das zentrumsnahe attraktive Wohnen im nahen Umfeld von (Bahn-)Haltestellen, für eine kinder-, jugend- und altersgerechte Umgebungs- und Freiraumgestaltung.

RP, S 1.1

~~§ 13 Abs. 2^{bis} BauG:~~ Die Gemeinden zeigen auf, wie sie die innere Siedlungsentwicklung und die Siedlungsqualität fördern und wie die Siedlungsentwicklung auf die vorhandenen oder noch zu schaffenden Kapazitäten des Verkehrsnetzes abgestimmt ist.

§ 13 **Abs. 2^{bis}** BauG

§ 15a BauG (Bedingte Einzonungen und Umzonungen): Zur Realisierung von Bauvorhaben von übergeordnetem Interesse sind bedingte Einzonungen und Umzonungen zulässig, wenn sie auf die besondere Eignung des Standorts angewiesen sind.

§ 15 BauG

§ 46 BauG (Verdichtung): Die Gemeinden fördern insbesondere eine verdichtete Bauweise, die Schliessung von Baulücken sowie die vollständige Ausnutzung bestehender Gebäude.

§ 46 BauG

Herausforderung

Das Bevölkerungswachstum im Kanton Aargau widerspiegelt die guten Voraussetzungen als Wohnkanton: Die zentrale Lage im Schweizer Mittelland im Einzugsbereich der beiden Metropolitanräume Zürich und Basel, in Verbindung mit einer guten verkehrlichen Anbindung entlang zentraler Strassen- und Schienenachsen, attraktiven Natur- und Landschaftsräumen und überregional wettbewerbsfähigen Wohnraumpreisen.

Wohnschwerpunkte können einen bedeutenden Zielbeitrag für eine raumverträgliche Gesamtbevölkerungsentwicklung leisten. Verdichtetes Bauen in Form von Wohnschwerpunkten senkt die Erschliessungs- und weiteren Infrastrukturkosten. Die Siedlungsgestaltung kann ganzheitlich erfolgen. Diese fördert eine ökologische, urbane Bauweise und verbessert die soziale Durchmischung. Schliesslich ermöglichen die Reservenflächen für WSP (S 1.2 Planungsgrundsatz B) den jeweiligen Gebieten mehr Flexibilität in der ebenfalls notwendigen Verdichtung / Umgestaltung ihrer Bestandesflächen.

Der Kanton Aargau verfügt über verschiedene potenzielle WSP-Standorte an gut erschlossenen, zentralen Lagen. Besonders geeignete Flächen befinden sich in Bahnhofsnähe.

Die Herausforderung besteht darin, WSP mit möglichst hohen Dichten und gleichzeitig hoher Wohnbauqualität und attraktiver Freiraumgestaltung zu realisieren. WSP erfordern Mindestgrössen bezüglich Fläche und Einwohnerzahl, damit sie effizient wirken können.

Die Herausforderung bei der Realisierung sind bei Verdichtungsprojekten und heterogener Eigentümerstruktur grösser als bei Neubauprojekten in unbebauten gut erschlossenen Bauzonen.

~~§ 15a BauG (Bedingte Einzonungen und Umzonungen):~~ Zur Realisierung von Bauvorhaben von übergeordnetem Interesse sind bedingte Einzonungen und Umzonungen zulässig, wenn sie auf die besondere Eignung des Standorts angewiesen sind.

§ 15a BauG

~~§ 46 BauG (Verdichtung):~~ Die Gemeinden fördern insbesondere eine verdichtete Bauweise, die Schliessung von Baulücken sowie die vollständige Ausnutzung bestehender Gebäude.

§ 46 BauG

Bei speziellen örtlichen Verhältnissen kann für autoarmes Wohnen ein geringeres Parkfelder-Angebot als gemäss den Richtwerten festgelegt werden, wenn in einem Mobilitätskonzept aufgezeigt wird, warum der Bedarf an Parkfeldern tiefer liegt und mit welchen Massnahmen dieser geringere Bedarf dauerhaft sichergestellt wird.

§ 43a BauV

Mit dem Richtplan kapitel S 1.2 wird das Siedlungsgebiet insgesamt festgesetzt und geregelt. Für Wohnschwerpunkte (WSP) sind gemäss S 1.2 (Planungsgrundsatz B), 44 ha Siedlungsgebiet reserviert. Das Wohnraumangebot in den bestehenden Siedlungsgebieten und den WSP ergänzen sich. Auch mit der Umsetzung der WSP sind die Bestrebungen zur qualitativ hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen in den übrigen Räumen wichtig.

Der Absatz wurde von oben hierher verschoben, deshalb sind nur die Änderungen markiert.

Herausforderung

~~Das Bevölkerungswachstum im Kanton Aargau widerspiegelt die guten Voraussetzungen als Wohnkanton: Die zentrale Lage im Schweizer Mittelland im Einzugsbereich der beiden Metropolitanräume Zürich und Basel, in Verbindung mit einer guten verkehrlichen Anbindung entlang zentraler Strassen- und Schienenachsen, attraktiven Natur- und Landschaftsräumen und überregional wettbewerbsfähigen Wohnraumpreisen.~~

WSP können einen bedeutenden Zielbeitrag für eine raumverträgliche Gesamtbevölkerungsentwicklung leisten. Verdichtetes Kompaktes Bauen in Form von WSP senkt die Erschliessungs- und weiteren Infrastrukturkosten. Die Siedlungsgestaltung kann ganzheitlich erfolgen. Diese fördert eine ökologische, urbane Bauweise und verbessert die soziale Durchmischung. Schliesslich ermöglichen die Reservenflächen für WSP (S 1.2, Planungsgrundsatz B) den jeweiligen Gebieten mehr Flexibilität in der ebenfalls notwendigen Verdichtung Innenentwicklung / Umgestaltung ihrer Bestandesflächen.

~~Der Kanton Aargau verfügt über verschiedene potenzielle WSP-Standorte an gut erschlossenen, zentralen Lagen. Besonders geeignete Flächen befinden sich in Bahnhofsnähe.~~

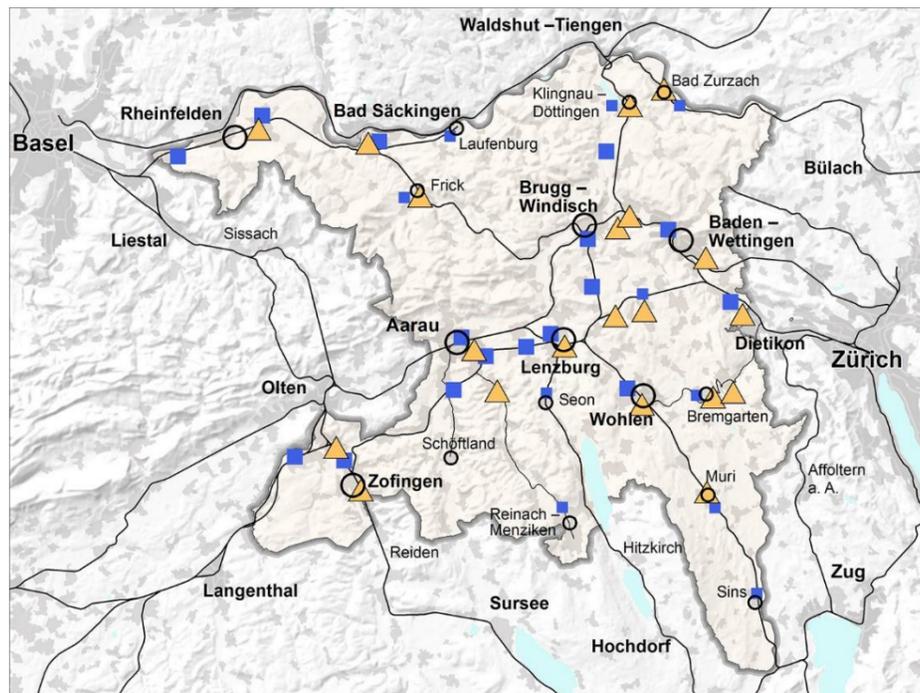
Die Herausforderung besteht darin, WSP mit möglichst hohen EinwohnerBevölkerungs-dichten und gleichzeitig hoher Wohnbauqualität, und attraktiver Freiraumgestaltung und angepasst an den Klimawandel zu realisieren. WSP erfordern Mindestgrössen bezüglich Fläche und EinwohnerBevölkerungszahl, damit sie effizient wirken können.

~~Die Herausforderung bei der Realisierung sind bei Verdichtungsprojekten und heterogener Eigentümerstruktur grösser als bei Neubauprojekten in unbebauten gut erschlossenen Bauzonen.~~

Stand / Übersicht

Der kantonale Richtplan hat bisher Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte (ESP) von kantonaler und regionaler Bedeutung definiert (S 1.3), aber noch keine WSP. Dabei handelt es sich um entwicklungsfähige Wohn- oder Mischnutzungsgebiete (mit hohen Wohnanteilen) an sehr gut erschlossenen Lagen mit breitem Angebot an funktionalen Ausstattungen. WSP sollen einen Beitrag leisten zu einem nachhaltigen, urbaneren Wohnen im Kanton Aargau. Da eine überdurchschnittliche funktionale Ausstattung vorausgesetzt wird, stehen gemäss Raumkonzept "Kernstädte", "Urbane Entwicklungsräume" und "Ländliche Zentren" im Vordergrund.

Die Eignung von Standorten für WSP hängt von den Standortqualitäten und den rechtlichen Rahmenbedingungen ab. Ins Raumkonzept werden die festgelegten WSP aufgenommen. Die Standortkriterien für WSP sind in den nachfolgenden Planungsgrundsätzen definiert.



- Kernstädte
- Ländliche Zentren
- ▲ Wohnschwerpunkte (WSP)
- Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte (ESP) von kantonaler Bedeutung
- Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte (ESP) von regionaler Bedeutung

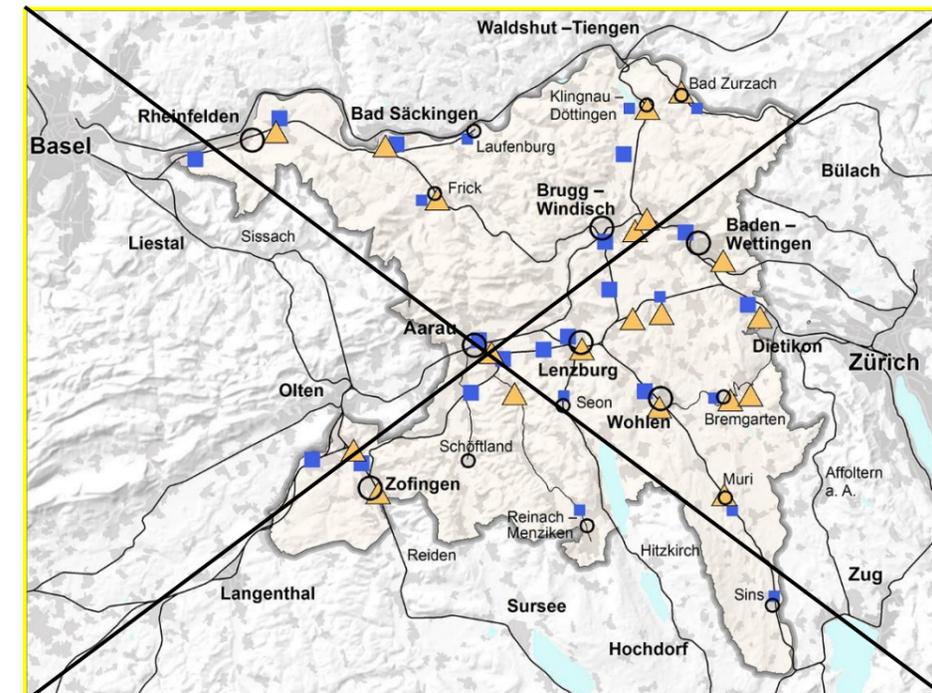
Wohnungsschwerpunkte haben höheren Ansprüchen an die Gestaltung zu genügen, als dies bei üblichen Wohnstandorten verlangt werden kann. In den WSP sind verschiedene Nutzungs- und Gestaltungskriterien nachzuweisen (Planungsanweisung 2.3). Abgesehen von einer guten verkehrlichen Erschliessung und nahegelegenen, zentralörtlichen Ausstattungen ist die Kombination zwischen hoher Dichte, hoher Wohnqualität und attraktiver Freiraumgestaltung entscheidend. Hinzu kommen spezifische Anforderungen

Stand / Übersicht

Der kantonale Richtplan hat bisher Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte (ESP) von kantonaler und regionaler Bedeutung definiert (S 1.3), aber noch keine WSP. Dabei handelt es sich in Ergänzung zu den Wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkten (ESP, Richtplankapitel S 1.3) um entwicklungsfähige Wohn- oder Mischnutzungsgebiete (mit hohen Wohnanteilen) an zentralen, sehr gut erschlossenen Lagen mit breitem Angebot an funktionalen Ausstattungen (zum Beispiel Umgebung von Bahnhöfen). WSP sollen einen Beitrag leisten zu einem nachhaltigen, urbaneren Wohnen im Kanton Aargau. Da eine überdurchschnittliche funktionale Ausstattung vorausgesetzt wird, stehen gemäss Raumkonzept für WSP-Standorte "Kernstädte", "Urbane Entwicklungsräume" und "Ländliche Zentren" gemäss Raumkonzept im Vordergrund.

RP, R 1

Die Eignung von Standorten für WSP hängt von den Standortqualitäten und den rechtlichen Rahmenbedingungen ab. Ins Raumkonzept werden die festgelegten WSP aufgenommen. Die Standortkriterien für WSP sind in den nachfolgenden Planungsgrundsätzen definiert.



Karte wird gestrichen, WSP-Standorte sind neu in der Richtplan-Gesamtkarte dargestellt.

- Kernstädte
- Ländliche Zentren
- ▲ Wohnschwerpunkte (WSP)
- Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte (ESP) von kantonaler Bedeutung
- Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte (ESP) von regionaler Bedeutung

Wohnungsschwerpunkte WSP haben höheren Ansprüchen an die Gestaltung zu genügen, als dies bei üblichen Wohnstandorten verlangt werden kann. In den WSP sind verschiedene Nutzungs- und Gestaltungskriterien nachzuweisen (Planungsanweisung 2.3). Abgesehen von einer guten verkehrlichen Erschliessung und nahegelegenen, zentralörtlichen Ausstattungen ist die Kombination zwischen hoher Einwohnerbevölkerungsd-

an die Siedlungsgestaltung (unter anderem kinder- und altersgerecht), an ökologische und energieeffiziente, kompakte und dichte Siedlungsformen (Planungsanweisung 2.3) sowie an eine nachhaltige Energieversorgung.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Standorte mit Potenzial für eine qualitativ hochwertige, dichte Wohnraumentwicklung von überregionaler Bedeutung werden als Wohnschwerpunkte (WSP) festgelegt.
- B. Mit der Festlegung von Wohnschwerpunkten wird beabsichtigt sowohl eine hochstehende Siedlungserneuerung und -verdichtung im überbauten Bestand als auch eine qualitätsvolle Entwicklung unüberbauter Gebiete zu erreichen. Je nach Ausgangslage sind unterschiedliche Anforderungen an Dichte, Gestaltung und Bauweise zu berücksichtigen (vgl. Planungsanweisung 2.1 bis 2.3).
- C. Wohnschwerpunkte können Flächen gemäss Kapitel S 1.2, Planungsgrundsatz B, lit. b) und Beschluss 1.3, lit. c) beanspruchen.
- D. Die Standortgemeinden sorgen regional abgestimmt für die planerische, organisatorische, infrastrukturelle und zweckmässig etappierte Entwicklung der Wohnschwerpunkte. Der Kanton fördert die Umsetzung in Form von beratender, koordinierender und allenfalls finanzieller Unterstützung.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Wohnschwerpunkte

1.1 Als Wohnschwerpunkte werden folgende Standorte festgesetzt:

Nr.	Standortgemeinde	Areal	Raumtyp
1	Bad Zurzach	Bahnhof	Ländliches Zentrum
	Berikon / Rudolfstetten-	Mutschellenknoten	Urbaner Entwicklungsraum
2	Friedlisberg / Widen		
3	Bremgarten	Bremgarten West (Bärenmattächer / Isenlauf)	Urbaner Entwicklungsraum, Ländliches Zentrum
4	Buchs	Hunzikermatte	Urbaner Entwicklungsraum
5	Döttingen	Gewerbestrasse	Ländliches Zentrum
6	Gebenstorf	Geelig	Urbaner Entwicklungsraum
7	Gränichen	Bahnhof Oberdorf	Ländliche Entwicklungsachse
8	Lenzburg	Bahnhof Zeughaus	Kernstadt Kernstadt
9	Mägenwil	Bahnhof / Wolfboden	Ländliche Entwicklungsachse
10	Mellingen	Birrfeldstrasse	Ländliche Entwicklungsachse
11	Möhlin, Rheinfelden	Bahnhof Möhlin	Ländliche Entwicklungsachse, Kernstadt
12	Muri	Bahnhof / Brüel / Zentrum	Ländliches Zentrum
13	Spreitenbach	Limmattalbahn-Achse	Urbaner Entwicklungsraum
14	Turgi	Bahnhof	Urbaner Entwicklungsraum

Dichte, hoher Wohnqualität und attraktiver, **naturnaher** Freiraumgestaltung entscheidend. Hinzu kommen spezifische Anforderungen an die Siedlungsgestaltung (unter anderem kinder- und altersgerecht), an ökologische und energieeffiziente, kompakte **und dichte** Siedlungsformen (**Planungsanweisung 2.3**) sowie an eine nachhaltige Energieversorgung **und -produktion**.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Standorte mit Potenzial für eine qualitativ hochwertige, **dichte** Wohnraumentwicklung **mit hohen Einwohnerbevölkerungsdichten** von **regionaler** Bedeutung werden als Wohnschwerpunkte (WSP) festgelegt.
- B. Mit der Festlegung von Wohnschwerpunkten wird beabsichtigt sowohl eine **hochstehende hochwertige** Siedlungserneuerung und **verdichtung Innenentwicklung** im überbauten Bestand als auch eine qualitätsvolle Entwicklung unüberbauter Gebiete zu erreichen. Je nach Ausgangslage sind unterschiedliche Anforderungen an **Einwohnerbevölkerungsdichten**, Gestaltung und Bauweise zu berücksichtigen (vgl. Planungsanweisungen 2.1 bis 2.3).
- C. Wohnschwerpunkte können Flächen gemäss Richtplankapitel S 1.2, Planungsgrundsatz B, lit. b) und **Beschluss Planungsanweisung** 1.3, lit. c) beanspruchen.
- D. Die Standortgemeinden sorgen regional abgestimmt für die planerische, organisatorische, infrastrukturelle und zweckmässig etappierte Entwicklung der Wohnschwerpunkte. **Der Kanton fördert die Umsetzung in Form von beratender, koordinierender und allenfalls finanzieller Unterstützung.**

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Wohnschwerpunkte: Festsetzung / Zwischenergebnis

1.1 Als Wohnschwerpunkte werden folgende Standorte festgesetzt:

Nr.	Standortgemeinde	Areal	Raumtyp
1	Bad Zurzach	Bahnhof	Ländliches Zentrum
	Berikon / Rudolfstetten-	Mutschellenknoten	Urbaner Entwicklungsraum
2	Friedlisberg / Widen		
3	Bremgarten	Bremgarten West (Bärenmattächer / Isenlauf)	Urbaner Entwicklungsraum, Ländliches Zentrum
4	Buchs	Hunzikermatte	Urbaner Entwicklungsraum
5	Döttingen	Gewerbestrasse	Ländliches Zentrum
6	Gebenstorf	Geelig	Urbaner Entwicklungsraum
7	Gränichen	Bahnhof Oberdorf	Ländliche Entwicklungsachse Urbaner Entwicklungsraum
8	Lenzburg	Bahnhof Zeughaus	Kernstadt Kernstadt
9	Mägenwil	Bahnhof / Wolfboden	Ländliche Entwicklungsachse
10	Mellingen	Birrfeldstrasse	Ländliche Entwicklungsachse
11	Möhlin, Rheinfelden	Bahnhof Möhlin	Ländliche Entwicklungsachse, Kernstadt
12	Muri	Bahnhof / Brüel / Zentrum	Ländliches Zentrum
13	Spreitenbach	Limmattalbahn-Achse	Urbaner Entwicklungsraum
14	Turgi	Bahnhof	Urbaner Entwicklungsraum

Richtplan-Gesamtkarte
RP, R 1

15	Wettingen	Tägerhard-Ost	Kernstadt
16	Zofingen	Bahnhof-Süd	Kernstadt

1.2 Als Zwischenergebnisse werden folgende Wohnschwerpunkte aufgenommen:

Nr.	Standortgemeinde	Areal	Raumtyp
17	Buchs	Steinfeld	Urbaner Entwicklungsraum
18	Frick	Bahnhof	Ländliches Zentrum
19	Oftringen	Bahnhof Oftringen Zentrum	Urbaner Entwicklungsraum
20	Stein	Breitelloo / Neumatt	Ländliche Entwicklungsachse
21	Wohlen	Bahnhof Süd	Kernstadt

1.3 Die Festlegung weiterer WSP erfordert die Erfüllung folgender Standortkriterien:

- Raumtyp: Standort in Kernstädten, Urbanen Entwicklungsräumen oder Ländlichen Zentren; in Ausnahmefällen bei guter öV-Erschliessung (Güteklasse B) und grosser Nähe zu Urbanen Entwicklungsräumen auch in Ländlichen Entwicklungsachsen.
- Grösse: Standort mit regional abgestimmtem Potenzial für in der Regel mindestens 400 bis 1000 zusätzliche Einwohnerinnen und Einwohner (E)
- Abstimmung Siedlung und Verkehr: Standort mit Potenzial für öV-Erschliessungsgüteklasse B.
- Dichte: Standort, der sich potenziell für eine dichte Überbauung (vgl. Beschluss 2.1) eignet.

2. Innenentwicklung und Mindestdichten

2.1 Die Gemeinden sind verpflichtet, in WSP eine hohe bauliche Dichte planerisch vorzusehen. Dabei gilt es nach Raumtypen und Überbauungsgraden zu unterscheiden:

Raumtyp	Mindestdichte [E / ha]*	
	überbaute Wohn- und Mischzonen	unüberbaute Wohn- und Mischzonen
Kernstädte	120	150
Urbane Entwicklungsräume	120	150
Ländliche Zentren	80	100
Ländliche Entwicklungsachsen	80	100

* Die Einwohnerdichte wird wie folgt berechnet: Anzahl Einwohnende (gemäss Registererhebung) innerhalb der Wohn- und Mischzonen pro Hektar Bruttozonenfläche der überbauten Wohn- und Mischzonen (gemäss Erhebung Stand Erschliessung).

2.2 Die Gemeinden sorgen für die notwendigen konzeptionellen Planungsarbeiten (Studienaufträge, Testplanungen, Masterpläne, Wettbewerbe etc.) und setzen die Ergebnisse mit den Instrumenten der Nutzungsplanung (Allgemeine Nutzungsplanung, Sondernutzungsplanung, qualitätssichernde Verfahren) um.

15	Wettingen	Tägerhard-Ost	Kernstadt
16	Zofingen	Bahnhof-Süd	Kernstadt
19	Oftringen	Bahnhof Oftringen / Zentrum	Urbaner Entwicklungsraum
21	Wohlen	Bahnhof Süd	Kernstadt

1.2 Als Zwischenergebnis werden folgende Wohnschwerpunkte aufgenommen:

Nr.	Standortgemeinde	Areal	Raumtyp
17	Buchs	Steinfeld	Urbaner Entwicklungsraum
18	Frick	Bahnhof	Ländliches Zentrum
19	Oftringen	Bahnhof Oftringen Zentrum	Urbaner Entwicklungsraum
20	Stein	Breitelloo / Neumatt	Ländliche Entwicklungsachse
21	Wohlen	Bahnhof Süd	Kernstadt

1.3 Die Festlegung weiterer WSP erfordert die Erfüllung folgender Standortkriterien:

- Raumtyp: Standort in Kernstädten, Urbanen Entwicklungsräumen oder Ländlichen Zentren; in Ausnahmefällen bei guter öV-Güteklasse B, C und grosser Nähe zu Urbanen Entwicklungsräumen auch in Ländlichen Entwicklungsachsen.
- Grösse: Standort mit regional abgestimmtem Potenzial für in der Regel mindestens 400 bis 1'000 zusätzliche Einwohnerinnen und Einwohner (E).
- Abstimmung Siedlung und Verkehr: Standort mit Potenzial für öV-Erschliessungsgüteklasse B in Kernstädten und Urbanen Entwicklungsräumen beziehungsweise C in Ländlichen Zentren und Ländlichen Entwicklungsachsen.
- MindestDichte: Standort, der sich potenziell für eine dichte Überbauung hoher Einwohnerbevölkerungsdichte (vgl. Beschluss Planungsanweisung 2.1) eignet.

2. Innenentwicklung und Mindestdichten

2.1 Die Gemeinden sind verpflichtet, in WSP eine hohe bauliche Einwohnerbevölkerungsdichte planerisch vorzusehen. Dabei gilt es nach Raumtypen und Überbauungsgraden zu unterscheiden:

Raumtyp	Mindestdichte [E / ha]*	
	überbaute Wohn- und Mischzonen	unüberbaute Wohn- und Mischzonen
Kernstädte	120	150
Urbane Entwicklungsräume	120	150
Ländliche Zentren	80	100
Ländliche Entwicklungsachsen	80	100

* Die Einwohnerbevölkerungsdichte wird wie folgt berechnet: Anzahl Einwohnende (gemäss Registererhebung) innerhalb der Wohn- und Mischzonen pro Hektar Bruttozonenfläche der überbauten Wohn- und Mischzonen (gemäss Erhebung Stand Erschliessung).

2.2 Die Gemeinden sorgen für die notwendigen konzeptionellen Planungsarbeiten (Studienaufträge, Testplanungen, Masterpläne, Wettbewerbe etc.) und setzen die Ergebnisse mit den Instrumenten der Nutzungsplanung (Allgemeine Nutzungsplanung, Sondernutzungsplanung, qualitätssichernde/qualitätsfördernde Verfahren) um.

Richtplan-Gesamtkarte
RP, R 1

2.3 Die Gemeinden weisen insbesondere nach:

- Mindestwohnanteil 70 %
- bauliche Dichte gemäss Beschluss 2.1,
- dass öV-Erschliessungsgüteklasse B im Zeitpunkt der Realisierung besteht,
- Siedlungs- und Freiraumgestaltung gemäss Richtplankapitel S 1.1 Planungsanweisungen 1.1 und 1.2,
- dass durch kompakte und dichte Siedlungsformen eine energieeffiziente Struktur und eine nachhaltige Energieversorgung gewährleistet sind,
- dass ein Mindestanteil an öffentlichen Freiräumen und die Sicherung und Aufwertung von siedlungsinternen Freiraumfunktionen gewährleistet sind,
- eine zweckmässige Etappierung der Realisierung,
- an geeigneten Orten Erdgeschosse für Gewerbe- oder Dienstleistungsnutzungen,
- eine gute Anbindung des Gebiets an die Netze des Fuss- und Radverkehrs im Sinne von Richtplankapitel M 4.1 sowie eine gute und direkte Anbindung an die nächste Haltestelle des öffentlichen Verkehrs mit dem Fuss- und Radverkehr.

2.4 Der Kanton fördert die Umsetzung von WSP durch Beratung, Begleitung, vereinfachte Verfahren (Fortschreibung) und allenfalls finanzielle Unterstützung.

2.5 Der Kanton überprüft in periodischen Abständen den Vollzug der Strategie WSP. Dazu verfassen die Standortgemeinden bis zum Abschluss der Realisierung periodische Standberichte, mindestens alle vier Jahre.

2.3 Die Gemeinden weisen insbesondere nach, dass:

- ein Mindestwohnanteil von 70 % eingehalten ist,
- bauliche eine Einwohnerbevölkerungsdichte gemäss Beschluss Planungsanweisung 2.1 erreicht wird,
- dass die öV-Erschliessungsgüteklasse B gemäss Planungsanweisung 1.3 zum im Zeitpunkt der Realisierung besteht, beziehungsweise eine bestmögliche Fuss- und Veloverkehr-Erreichbarkeit der entsprechenden Haltestelle gewährleistet ist,
- die Siedlungs- und Freiraumgestaltung die Kriterien gemäss Richtplankapitel S 1.1, Planungsanweisungen 1.1 und 1.2 erfüllen,
- dass durch kompakte und dichte Siedlungsformen eine energieeffiziente Struktur und eine nachhaltige Energieversorgung gewährleistet sind,
- die Bebauungs- und Freiraumstruktur ein angenehmes Lokalklima und einen klimaresilienten Umgang mit der Ressource Wasser fördern,
- dass ein Mindestanteil ausgewogener Anteil an zusammenhängenden öffentlichen nutzbaren Freiräumen und die Sicherung und Aufwertung von siedlungsinternen Freiraumfunktionen gewährleistet sind,
- eine zweckmässige Etappierung der Realisierung erfolgt,
- an geeigneten Orten Erdgeschosse für Gewerbe- oder Dienstleistungsnutzungen geprüft wurden,
- eine gute Anbindung des Gebiets an die Netze des Fuss- und Rad Veloverkehrs im Sinne von der Richtplankapitel M 4.1 und M 4.2 besteht sowie eine gute und direkte Anbindung an die nächste Haltestelle des öffentlichen Verkehrs mit dem Fuss- und Radverkehr,
- das Potenzial für autoarmes Wohnen geprüft und angemessen umgesetzt wird.

2.4 Der Kanton fördert die Umsetzung von WSP durch Beratung, Begleitung, vereinfachte Verfahren sowie (räumliche Zuteilung des Siedlungsgebiets gemäss Richtplankapitel S 1.2 Fortschreibung) und allenfalls finanzielle Unterstützung.

2.5 Der Kanton überprüft in periodischen Abständen den Vollzug der Strategie WSP. Dazu verfassen die Standortgemeinden bis zum Abschluss der Realisierung periodische Standberichte, mindestens alle vier Jahre.

ORIGINAL-VERSION
Inhalte gemäss rechtskräftigem Stand

GEÄNDERTE VERSION
Entwurf vom 08.05.2025

Änderungen wie folgt markiert:
– neu hinzugefügte Inhalte: **gelb markiert und unterstrichen**
– zu löschende Inhalte: **gelb markiert und durchgestrichen**

Siedlungstrenngürtel

S 2.1

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Art. 3 Abs. 3 RPG

Das Kulturland und der Naherholungsraum werden durch die Trennung Baugebiet / Kulturland und die innere Siedlungsverdichtung vom Siedlungsdruck entlastet. RP, H 5.1

Neue Infrastrukturen werden nach Möglichkeit mit bestehenden gebündelt, um die Zerschneidung wenig belasteter Landschaftsräume zu vermeiden. RP, H 5.4

Herausforderung

Die verschiedenen Nutzungsansprüche an den Boden führen zu einer stetigen Siedlungserweiterung. Mit der Ausdehnung und dem Zusammenwachsen der Siedlungsgebiete vorab in den Entwicklungsachsen verbunden ist:

- die visuelle Auflösung der Gemeindegrenzen beziehungsweise eine Entwicklung hin zu ununterbrochenen Siedlungsbändern,
- die grossräumige ökologische Fragmentierung, indem die Wander- und Ausbreitungsmöglichkeiten für Tier- und Pflanzenarten quer über die Täler hinweg eingeschränkt oder unterbunden werden,
- eine Erschwerung des Luftaustausches sowie eine Verschlechterung des Bioklimas (Hitze und Schwüle).

Siedlungstrenngürtel

S 2.1

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Art. 3 Abs. 3 RPG

Das Kulturland und der Naherholungsraum werden durch die Trennung Baugebiet/Kulturland und die **innere Siedlungsverdichtung** **hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen** vom Siedlungsdruck entlastet. RP, H 5.1
Art. 3 Abs. 2 lit. a und Art. 8a Abs. 1 lit. c RPG

Neue Infrastrukturen werden nach Möglichkeit mit bestehenden gebündelt, um die Zerschneidung wenig belasteter Landschaftsräume zu vermeiden. RP, H 5.4

Die klare Trennung von Nichtbau- und Baugebiet sowie die hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen tragen wesentlich zur Stärkung des regionalen Landschaftscharakters bei. **LKS**

Herausforderung

Die verschiedenen Nutzungsansprüche an den Boden führen **zu einer stetigen Siedlungserweiterung nach wie vor zu einer Mehrbelastung des Raums. Mit der Ausdehnung und dem Zusammenwachsen** **Mit einer Erweiterung oder Umlagerung** der Siedlungsgebiete vorab in den Entwicklungsachsen verbunden ist **und dem Bau von Infrastrukturanlagen – vorab in den ländlichen Entwicklungsachsen und urbanen Entwicklungsräumen – verbunden sind:**

- **die eine** visuelle Auflösung der **Gemeindegrenzen** **Siedlungsgebiete** beziehungsweise eine Entwicklung hin zu **ununterbrochenen stärker zusammenhängenden** Siedlungsbändern,
- **ein Verlust von Fruchtfolgeflächen sowie eine Entwertung der offenen, nicht verbauten Landschaft und deren Erholungsqualität,**
- **die eine** grossräumige ökologische Fragmentierung, indem die Wander- und Ausbreitungsmöglichkeiten für Tier- und Pflanzenarten **quer über die Täler hinweg** eingeschränkt oder unterbunden werden,
- **eine Erschwerung des Luftaustausches sowie eine Verschlechterung des Bioklimas (Hitze und Schwüle) eine Reduktion der klimatischen Funktion der Siedlungstrenngürtel.**

Aus dem Klimawandel ergeben sich neue Herausforderungen wie die zunehmende Hitzebelastung im Siedlungsgebiet. Die Siedlungstrenngürtel sind insbesondere für die Kaltluftentstehung und für den grossräumigen Kaltluftaustausch mit überbauten Gebieten wichtig. Sie leisten damit einen wesentlichen Beitrag an klimaverträgliche Siedlungen. **RP, H 7.2, S 1.1**

Übergeordnete Vorstellungen über die wünschbare Siedlungsentwicklung setzen die raumplanerischen Leitplanken für künftiges Handeln. Dazu gehören nebst konkreten Vorstellungen über qualitätsvolle Siedlungsstrukturen und gestaltete Übergänge zwischen Siedlung und Landschaft vor allem konkrete Vorstellungen über Landschaftsräume, die im Gesamtinteresse von einer Überbauung freigehalten werden sollen.

Stand / Übersicht

Die Siedlungstrenngürtel werden in den Entwicklungsachsen festgelegt. Sie überlagern in der Regel die landwirtschaftliche Grundnutzung. Zusätzliche Freihaltmassnahmen der Gemeinden sind nicht gefordert. Allfällige Standorte für landwirtschaftliche Bauten sind innerhalb der Trenngürtel einzelfallweise zu prüfen. Bestehende Hochbauten sowie allfällige Tiefbauten oder der Materialabbau werden mit den Siedlungstrenngürteln nicht in Frage gestellt. Die Festlegung eines Infrastrukturtrassees in einem Siedlungstrenngürtel erfordert in jedem Fall eine Richtplananpassung.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsatz

A. Die Siedlungstrenngürtel dienen der grossräumigen Gliederung der Landschaft und der für den Aargau typischen Siedlungsbilder, der langfristigen Sicherung der Landwirtschaftsflächen (Fruchtfolgefächern), der Erholung und Umweltqualität in Siedlungsnähe, der ökologischen Vernetzung und der Identität der Gemeinden und Agglomerationen.

Planungsanweisungen

1. Siedlungstrenngürtel

1.1 Die Siedlungstrenngürtel werden festgesetzt.

1.2 Die Gemeinden sichern die Freihaltung der Siedlungstrenngürtel in der Nutzungsplanung. In der Regel erfolgt die Sicherstellung durch Landwirtschaftszonen mit geeigneten Bestimmungen oder andere Zonen, die dem Schutzziel entsprechen.

1.3 In Siedlungstrenngürteln sind Erneuerungen und Ausbauten von bestehenden landwirtschaftlichen Siedlungen sowie die Errichtung von untergeordneten, betriebsnotwendigen Neuanlagen (zum Beispiel Weideunterstände, kleine Feldscheunen, Witterungsschutzanlagen und Ähnliches) erlaubt. Im Rahmen der Nutzungsplanung können neue, den Charakter des Freiraums nicht störende landwirtschaftliche Siedlungsstandorte festgelegt werden. Neue Bauzonen sowie die Errichtung von voluminösen Hochbauten und Anlagen, die den Charakter des Freiraums dauernd beeinträchtigen, setzen vorgängig eine Anpassung des Richtplans voraus.

Richtplan-Gesamtkarte

Eine Reduktion der klimatischen Funktion der Siedlungstrenngürtel gilt es deshalb zu vermeiden.

Übergeordnete Vorstellungen über die wünschbare Zu den wichtigsten Herausforderungen der Siedlungsentwicklung gehören nebst konkreten Vorstellungen über qualitätsvolle Siedlungsstrukturen auch vor allem konkrete Vorstellungen über Landschaftsräume, die im Gesamtinteresse und mit ihrer Mehrfachfunktion von einer Überbauung freigehalten werden sollen.

Stand / Übersicht

Die Siedlungstrenngürtel werden in den strukturieren hauptsächlich die Ländlichen Entwicklungsachsen festgelegt und die Urbanen Entwicklungsräume. Sie überlagern in der Regel die landwirtschaftliche Grundnutzung. Zusätzliche Freihaltmassnahmen der Gemeinden sind nicht gefordert. Allfällige neue Standorte für landwirtschaftliche Bauten, Infrastrukturanlagen, Materialabbau oder Deponien innerhalb der Siedlungstrenngürtel sind einzelfallweise zu prüfen. Bestehende Hochbauten sowie allfällige Tiefbauten oder der Materialabbau werden mit den Siedlungstrenngürteln nicht in Frage gestellt. Die Festlegung eines Infrastrukturtrassees in einem Siedlungstrenngürtel erfordert in jedem Fall eine Richtplananpassung.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsatz

A. Die Siedlungstrenngürtel dienen der grossräumigen Gliederung der Landschaft und der für den Aargau typischen Siedlungsbilder, dem Erhalt der charakteristischen Kulturlandschaft, der langfristigen Sicherung der Landwirtschaftsflächen (Fruchtfolgefächern), der Erholung und Umweltqualität in Siedlungsnähe, der ökologischen Vernetzung und der Kaltluftproduktion und dem grossräumigen Kaltluftaustausch.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Siedlungstrenngürtel

1.1 Die Siedlungstrenngürtel werden festgesetzt.

1.2 Die Gemeinden sichern die Freihaltung der Siedlungstrenngürtel in der Nutzungsplanung. In der Regel erfolgt die Sicherstellung durch Landwirtschaftszonen mit geeigneten Bestimmungen oder andere Zonen, die dem Schutzziel entsprechen.

1.3 In Siedlungstrenngürteln sind Erneuerungen und Ausbauten und Erweiterungen von bestehenden landwirtschaftlichen Siedlungen sowie die Errichtung von untergeordneten, betriebsnotwendigen Neuanlagen Neubauten (zum Beispiel Weideunterstände, kleine Feldscheunen, Witterungsschutzanlagen und Ähnliches) erlaubt möglich. Im Rahmen der Nutzungsplanung können neue, den Charakter des Freiraums nicht störende landwirtschaftliche Siedlungsstandorte festgelegt werden. Neue Bauzonen sowie die Errichtung von voluminösen Hochbauten und Infrastrukturanlagen Anlagen, die den Charakter des Freiraums dauernd beeinträchtigen, setzen vorgängig eine Anpassung des Richtplans voraus.

Richtplan-Gesamtkarte

ORIGINAL-VERSION
Inhalte gemäss rechtskräftigem Stand

GEÄNDERTE VERSION
Entwurf vom 08.07.2025

Änderungen wie folgt markiert:

- neu hinzugefügte Inhalte: **gelb markiert und unterstrichen**
- zu löschende Inhalte: **gelb markiert und durchgestrichen**

Standorte von öffentlichen Bauten und Anlagen

S 3.2

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sind sachgerechte Standorte zu bestimmen. Insbesondere sollen:

- regionale Bedürfnisse berücksichtigt und störende Ungleichheiten abgebaut werden,
- Einrichtungen wie Schulen, Freizeitanlagen oder öffentliche Dienste für die Bevölkerung gut erreichbar sein,
- nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die Bevölkerung und die Wirtschaft vermieden oder gesamthaft gering gehalten werden.

Art. 3 Abs. 4 RPG

Die Standortentscheide und Investitionen in öffentliche Bauten und Anlagen werden mit dem Raumkonzept abgestimmt.

RP, R1, B. 1.1

Eine angemessene Verteilung von Versorgungseinrichtungen wird angestrebt.

RP, H 3.4

Der Grosse Rat entscheidet im Rahmen der kantonalen Richtplanung über die Standorte der Berufsfachschulen.

§ 13 GBW

Der Grosse Rat ist zuständig für die Genehmigung von Vereinbarungen über die gemeinsame Errichtung und Führung interkantonalen und gemischtwirtschaftlicher Hochschulen.

§ 4 Abs. 2 HIG

Die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) hat in jedem Standortkanton mindestens einen Standort.

§ 2 Abs. 1 Staatsvertrag FHNW, 2004/05

Standorte von öffentlichen Bauten, und Anlagen und Nutzungen

S 3.2

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sind sachgerechte Standorte zu bestimmen. Insbesondere sollen:

- regionale Bedürfnisse berücksichtigt und störende Ungleichheiten abgebaut werden,
- Einrichtungen wie Schulen, Freizeitanlagen oder öffentliche Dienste für die Bevölkerung gut erreichbar sein,
- nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die Bevölkerung und die Wirtschaft vermieden oder gesamthaft gering gehalten werden.

Art. 3 Abs. 4 RPG

Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen einer Grundlage im Richtplan.

Art. 8 Abs. 2 RPG

Die Grundlagen des Richtplans geben Aufschluss über den Stand und die bisherige Entwicklung der öffentlichen Bauten und Anlagen.

Art. 6 Abs. 3 lit. b^{er} RPG

Die Standortentscheide und Investitionen in öffentliche Bauten und Anlagen werden mit dem Raumkonzept abgestimmt.

RP, R1

~~Eine angemessene Verteilung von Versorgungseinrichtungen wird angestrebt.~~

~~RP, H 3.4~~

Bauten und Anlagen mit intensivem Publikums- oder Kundenverkehr müssen ihrem Zweck entsprechend mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar sein. Bei intensivem Güterverkehr kann ein Bahnanschluss verlangt werden.

§ 32 Abs. 2 BauG

Standorte, Nutzungsstruktur und Verkehrsaufkommen von publikums- und verkehrsinintensiven Einrichtungen werden mit den Erschliessungskapazitäten und der Verkehrskapazität des übergeordneten Verkehrsnetzes abgestimmt. Auf eine gute Erschliessung ist zu achten, insbesondere durch den öffentlichen Verkehr sowie durch den Fuss- und Veloverkehr.

RP, H 4.2

Der Grosse Rat entscheidet im Rahmen der kantonalen Richtplanung über die Standorte der Berufsfachschulen.

§ 13 GBW

Der Grosse Rat ist zuständig für die Genehmigung von Vereinbarungen über die gemeinsame Errichtung und Führung interkantonalen und gemischtwirtschaftlicher Hochschulen.

§ 4 Abs. 2 HIG

Die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) hat in jedem Standortkanton mindestens einen Standort.

§ 2 Abs. 1 Staatsvertrag FHNW

<p>Der Grosse Rat beschliesst über Errichtung und Standort der Mittelschulen; er berücksichtigt dabei die Interessen der Regionen.</p>	<p>§ 33 Abs. 1 Schulgesetz</p>	<p>Der Grosse Rat beschliesst über Errichtung und Standort der Mittelschulen; er berücksichtigt dabei die Interessen der Regionen.</p>	<p>§ 33 Abs. 1 Schulgesetz</p>
		<p><u>Der Grosse Rat entscheidet im Rahmen der kantonalen Richtplanung gemäss § 9 Abs. 4 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) über die Standorte der Mittelschulen und der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene (AME).</u></p>	<p><u>§ 2 Mittelschulgesetz (Entwurf vom 27. März 2024; tritt voraussichtlich am 1.8.2026 in Kraft) > ersetzt obigen Verweis auf Schulgesetz, sobald in Kraft</u></p>
<p>Der Kanton Aargau führt in Brugg die kantonale Berufsfachschule Gesundheit und Soziales (BFGS) Brugg und in Aarau die Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales (HFGS) Aarau.</p>	<p>§ 1 V BFGS und HFGS</p>	<p>Der Kanton Aargau führt in Brugg die kantonale Berufsfachschule Gesundheit und Soziales (BFGS) Brugg und in Aarau die Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales (HFGS) Aarau.</p>	<p><u>§ 1 2 V BFGS und HFGS</u></p>
<p>Der Regierungsrat legt die Standorte für Brückenangebote (Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung) und die kantonalen höheren Fachschulen fest.</p>	<p>§§ 7 Abs. 2, 30 Abs. 3 GBW</p>	<p>Der Regierungsrat legt die Standorte für Brückenangebote (Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung) und die kantonalen höheren Fachschulen fest.</p>	<p>§§ 7 Abs. 2, 30 Abs. 3 GBW</p>
		<p><u>Die Immobilienstandorte werden optimiert und konzentriert. Die strategische kantonale Immobilienplanung der Nutzerbedürfnisse wird von den Nutzerdepartementen zusammen mit dem Departement Finanzen und Ressourcen vorgenommen.</u></p>	<p><u>§ 47a GAF Leitsätze, Immobilienstrategie Kanton Aargau 2021–2029</u></p>
		<p><u>Die Störfallvorsorge insbesondere für empfindliche öffentliche Nutzungen ist angemessen zu berücksichtigen (vgl. Richtplankapitel S 1.8, Planungsanweisung 1.2).</u></p>	<p><u>Art.11a Abs.1 StFV</u></p>
		<p><u>Öffentliche Bauten, Anlagen und Nutzungen (ÖBAN) dienen der Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Einrichtungen in den Bereichen Bildung, Forschung, Gesundheit, Sicherheit, Kultur, Sport, Erholung, Ver- und Entsorgung sowie weiteren öffentlichen Dienstleistungen wie beispielsweise Verwaltung und Gerichte. ÖBAN sind öffentliche Bauwerke, Anlagen und Nutzungen, die – ungeachtet ihres Eigentums – dazu dienen, dass Leistungen der öffentlichen Hand erbracht werden können. Trägerschaften von ÖBAN können auch Organisationen des Privatrechts sein, die einen Leistungsauftrag der öffentlichen Hand erfüllen.</u></p>	
		<p><u>Für Freizeit- und Sportanlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets ist das Richtplankapitel L 2.7 massgebend. ÖBAN, die der Ver- und Entsorgung dienen (zum Beispiel Abwasserreinigungsanlagen oder Kehrrechtverbrennungsanlagen) werden in den entsprechenden Sachbereichen des Richtplans behandelt.</u></p>	
		<p><u>Mit dem Richtplankapitel S 1.2 wird das Siedlungsgebiet insgesamt festgesetzt und geregelt. Für ÖBAN von regionaler Bedeutung steht gemäss S 1.2, Planungsgrundsatz B und Planungsanweisung 1.3 lit. d) Siedlungsgebiet im begrenzten Umfang zur Verfügung.</u></p>	

Herausforderung

Wegen der hohen Betriebs- und Unterhaltskosten der öffentlichen Bauten sind Standortoptimierungen anzustreben. Diese Standortentscheide können in Konflikt mit den regionalen Bedürfnissen geraten. Verkehrsangebot und Standortentscheide sind aufeinander abzustimmen.

Herausforderung

~~Wegen der hohen Betriebs- und Unterhaltskosten der öffentlichen Bauten sind Standortoptimierungen anzustreben. Diese Standortentscheide können in Konflikt mit den regionalen Bedürfnissen geraten. Verkehrsangebot und Standortentscheide sind aufeinander abzustimmen.~~

Die Gemeinden legen in der Nutzungsplanung für öffentliche Bauten und Anlagen von Kanton, Bezirk und Bund sachgerechte Nutzungszonen und Standorte fest und sichern die notwendigen Flächenreserven.

Stand / Übersicht

Öffentliche Bauten und Anlagen (höhere Schulen, Spitäler, öffentliche Dienste, Sport- und Freizeitanlagen sowie Verwaltungsbauten) sind für den grössten Teil der Bevölkerung in ausreichendem Masse und gut erreichbar vorhanden. Eine gute Erschliessung für den Langsamverkehr und den öffentlichen Verkehr ist gewährleistet.

Die Gemeinden legen in der Nutzungsplanung für öffentliche Bauten und Anlagen von Kanton, Bezirk und Bund sachgerechte Nutzungszonen und Standorte fest und sichern die notwendigen Flächenreserven.

Die anhaltend dynamische Bevölkerungsentwicklung und sich ändernde gesellschaftliche Anforderungen sorgen für einen steigenden und sich wandelnden Bedarf an ÖBAN (zum Beispiel Schulraum, Sportanlagen, Gesundheitseinrichtungen, Verwaltungsbauten).

Geeignete und dem Zweck entsprechende Standorte für ÖBAN zur Verfügung zu stellen, gestaltet sich angesichts einer Vielzahl an öffentlichen Interessen und damit einhergehend konkurrierenden Raumansprüchen zunehmend komplexer. Publikumsintensive ÖBAN sind namentlich auf eine gute Erschliessung mit dem öV und dem Fuss- und Veloverkehr angewiesen und stehen auch diesbezüglich in Konkurrenz zu anderen Nutzungen. Um die haushälterische Nutzung des Bodens zu gewährleisten und die Ressourcen und Infrastrukturen wirkungsvoll einzusetzen, sind in erster Linie Lösungen im Bestand zu suchen, die Synergien optimal ausschöpfen und vermehrt Mehrfachnutzungen berücksichtigen. Standortoptimierungen und -konzentrationen helfen Betriebs- und Unterhaltskosten zu begrenzen.

Die steigenden Herausforderungen bei der Bereitstellung von ÖBAN zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben verlangen eine enge und gute Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, Regionen, Kanton und Bund sowie die Mitwirkung der interessierten Öffentlichkeit.

Stand / Übersicht

Öffentliche Bauten und Anlagen (höhere Schulen, Spitäler, öffentliche Dienste, Sport- und Freizeitanlagen sowie Verwaltungsbauten) ÖBAN sind für den grössten Teil der Bevölkerung in ausreichendem Masse und gut erreichbar vorhanden. Eine gute Erschliessung mittels Langsamverkehr, Fuss- und Veloverkehr und öffentlichem Verkehr ist gewährleistet.

Ein attraktives Angebot an ÖBAN ist ein wichtiger Standortfaktor. Mit der Realisierung und Weiterentwicklung von ÖBAN können wesentliche Impulse für die Siedlungsentwicklung gesetzt werden. Die Standortentscheide und Investitionen in ÖBAN orientieren sich daher an der anzustrebenden räumlichen Entwicklung gemäss Raumkonzept.

Grössere ÖBAN sind oft raumwirksam. Die Raumwirksamkeit von ÖBAN ergibt sich insbesondere durch das Publikumsaufkommen, den Flächenbedarf, das Einzugsgebiet, den räumlichen und organisatorischen Koordinationsbedarf sowie durch besondere Anforderungen an Funktion und Lage.

Um auch künftig eine optimale Versorgung der Bevölkerung mit ÖBAN sicherzustellen, bedürfen raumwirksame ÖBAN einer vorausschauenden Planung und der Planungsstufe entsprechenden räumlichen Abstimmung. Zentral ist eine sorgfältige Standortevaluation unter Berücksichtigung des Bestandes, der Nutzerbedürfnisse und der Erreichbarkeit. Das Potenzial von Synergien mit anderen Nutzungen oder von Mehrfachnutzungen an einem Standort ist ebenfalls zu berücksichtigen und auszuschöpfen. Es sind flächeneffiziente Lösungen von hoher Qualität (Städtebau, Freiraum, Klima, Biodiversität) anzustreben und die Standorte frühzeitig planerisch zu sichern.

Der Kanton führt eine Übersicht über den Stand und die geplanten Erweiterungen der kantonalen, regionalen und überkommunalen öffentlichen Bauten und Anlagen. Das periodisch nachzuführende Verzeichnis enthält Angaben zu Zweck, Ort und Planungsstand der öffentlichen Bauten und Anlagen.

In den Richtplan werden nur Standorte von Bauvorhaben aufgenommen, die einer räumlichen Abstimmung bedürfen oder aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe festzusetzen sind.

Bestehende Bauten und Anlagen gelten als Ausgangslage und werden nicht im Richtplan aufgeführt.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Bund und Kanton stimmen ihre Standortentscheide für öffentliche Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr auf die anzustrebende räumliche Entwicklung gemäss Raumkonzept Aargau ab. Öffentliche Bauten und Anlagen werden der Funktion entsprechend durch den öffentlichen Verkehr sowie durch Radwege (inklusive Parkierung) und Fusswege gut erschlossen.
- B. Standortentscheide in Grenzregionen sind soweit notwendig mit den Behörden der Nachbargebiete abzustimmen. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist zu vertiefen.

Der Kanton führt eine Übersicht über die Standorte von ÖBAN. Die Übersicht ist nicht abschliessend und wird periodisch aktualisiert. **Art. 6 Abs. 3 RPG**

Basierend auf den jeweiligen Fachstrategien und -konzeptionen zeigt der Kanton die entsprechenden, zusätzlich benötigten Raum- und Landflächen zur Erfüllung der kantonalen öffentlichen Leistungen auf.

Der Kanton führt eine Übersicht über den Stand und die geplanten Erweiterungen der kantonalen, regionalen und überkommunalen öffentlichen Bauten und Anlagen. Das periodisch nachzuführende Verzeichnis enthält Angaben zu Zweck, Ort und Planungsstand der öffentlichen Bauten und Anlagen.

In den Richtplan werden nur Standorte von Bauvorhaben aufgenommen, die einer räumlichen Abstimmung bedürfen oder aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe festzusetzen sind.

Bestehende Bauten und Anlagen gelten als Ausgangslage und werden nicht im Richtplan aufgeführt.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Bund und Kanton stimmen ihre Standortentscheide für öffentliche Bauten, und Anlagen und Nutzungen (ÖBAN) mit Publikumsverkehr frühzeitig auf die anzustrebende räumliche Entwicklung gemäss Raumkonzept Aargau ab. Öffentliche Bauten und Anlagen-ÖBAN werden der Funktion entsprechend insbesondere durch den öffentlichen Verkehr sowie durch Radwege, den Fuss- und Veloverkehr (inklusive Parkierung) und Fusswege gut erschlossen.
- B. Standortentscheide in Grenzregionen sind soweit notwendig mit den Behörden der Nachbargebiete abzustimmen. Die grenzüberschreitende Koordination und Zusammenarbeit istsind zu vertiefen.
- C. Der Raumbedarf für ÖBAN wird in erster Linie durch eine hochwertige Innenentwicklung (Nutzung bestehender Gebäude und Bauzonen) gesichert. Zweckmässige Synergienmöglichkeiten und Mehrfachnutzungen werden umgesetzt. Aufgegebene Standorte von ÖBAN sollen bei Eignung und Bedarf wieder für ÖBAN zur Verfügung stehen.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Öffentliche Bauten und Anlagen in der Nutzungsplanung

1.1 Die Gemeinden legen in der Nutzungsplanung für öffentliche Bauten und Anlagen von Bund, Kanton und Bezirken sachgerechte Nutzungszonen und Standorte fest und sichern die notwendigen Flächenreserven.

2. Zusammenarbeit mit dem Bund

2.1 Der Bund spricht die Massnahmen zur besseren Nutzung bestehender Bauzonenflächen und Bauten mit dem Kanton ab. Die militärischen Bauten sind einzubeziehen, sofern nicht Gründe der Geheimhaltung dies verunmöglichen.

3. Vorhaben

3.1 Die folgenden Vorhaben sind im Richtplan aufgenommen:

Standort	Vorhaben	Stand
Aarau ¹	Standort kantonale Schule für Berufsbildung (KSB) mit den notwendigen Aus- und Neubauten	Festsetzung
Aarau, Baden, Brugg, Gränichen, Lenzburg, Rheinfelden, Windisch, Wohlen, Zofingen	Standorte Berufsfachschulen (gemäss Konzept) mit den notwendigen Aus- und Neubauten	Festsetzung

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

**1. Öffentliche Bauten und Anlagen in der Nutzungsplanung
Umsetzung**

1.1 Die Gemeinden legen in der Nutzungsplanung für öffentliche Bauten und Anlagen von Bund, Kanton und Bezirken sachgerechte Nutzungszonen und Standorte fest und sichern die notwendigen Flächenreserven.

1.1 Der Kanton stellt regelmässig den benötigten Raum- und Flächenbedarf zur Erfüllung der kantonalen öffentlichen Leistungen fest und überprüft, ob die bestehenden Bauten und Anlagen durch planerische, organisatorische oder bauliche Massnahmen besser genutzt werden können. Er bezeichnet frühzeitig die Vorhaben zur Erfüllung der kantonalen öffentlichen Leistungen und stimmt diese fachübergreifend ab.

1.2 Die Gemeinden, die regionalen Planungsverbände und der Kanton sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Standortplanung und -entwicklung der ÖBAN. Dabei sorgen sie für eine nutzungsgerechte Verkehrserschliessung und eine hochwertige Siedlungsqualität gemäss Richtplankapitel S 1.1.

1.3 Für ÖBAN von Bund und Kanton legen die Gemeinden sachgerechte Bestimmungen und Zonen in der Nutzungsplanung fest. Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der planerischen Umsetzung und sichert die notwendigen Flächenreserven nach Bedarf durch vorsorglichen Landerwerb.

2. Zusammenarbeit mit dem Bund

2.1 Der Bund spricht die Massnahmen zur besseren Nutzung bestehender Bauzonenflächen und Bauten mit dem Kanton ab. Die militärischen Bauten sind einzubeziehen, sofern nicht Gründe der Geheimhaltung dies verunmöglichen.

1.4 Bei nicht mehr benötigten ÖBAN-Standorten klären Gemeinden und Kanton die Möglichkeiten der Nachfolgenutzungen und informieren sich gegenseitig über die Interessen einer Nachfolgenutzung. Bei militärischen Nutzungen erfolgt die Abstimmung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden.

3. Vorhaben

4. Standorte: Festsetzung

3.1 Die folgenden Vorhaben sind im Richtplan aufgenommen:

4.1 Folgende Standorte sind mit ihrem Entwicklungspotenzial als Festsetzung in den Richtplan aufgenommen:

Standort	Vorhaben
Aarau ¹	Standort kantonale Schule für Berufsbildung (ksbKSB) mit den notwendigen Aus- und Neubauten
Aarau	Kantonsspital mit den notwendigen Aus- und Neubauten
Aarau, Baden, Brugg, Gränichen, Lenzburg, Rheinfelden, Windisch, Wohlen, Zofingen	Standorte Berufsfachschulen (gemäss Konzept) mit den notwendigen Aus- und Neubauten

Richtplan-Gesamtkarte

Aarau, Baden, Stein, Wettingen, Wohlen, Zofingen	Standorte Mittelschulen mit den notwendigen Aus- und Neubauten	Festsetzung
Aarau (Torfeld Süd)	a) Sportstadion (Flächenreservation) b) Grosssporthalle	Festsetzung Festsetzung
Buchs-Suhr (Steinfeld)	Freihalten für Standort ÖBA (unbestimmte Nutzung)	Festsetzung
Suhr	Standort Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau (HFGS) mit den notwendigen Aus- und Neubauten	Festsetzung
Villigen, Würenlingen	Paul Scherrer Institut; Erweiterung inklusive Neueinzonung im öffentlichen Interesse	Festsetzung

¹ Mit Aussenstellen Baden, Rheinfelden und Wohlen.

Eiken	Zivilschutzausbildungszentrum (ZAZ)	Vororientierung
-------	-------------------------------------	-----------------

Aarau, Baden, Lenzburg, Stein, Wettingen, Windisch, Wohlen, Zofingen	<u>Standorte</u> Mittelschulen <u>und AME</u> mit den notwendigen Aus- und Neubauten
Aarau (Torfeld Süd)	a) Sportstadion (Flächenreservation) b) <u>Grosssporthalle</u>
<u>Baden (Dättwil)</u>	<u>Kantonsspital mit den notwendigen Aus- und Neubauten</u>
<u>Brugg-Windisch</u>	<u>Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) mit den notwendigen Aus- und Neubauten</u>
<u>Brugg-Windisch</u>	<u>Vindonissa (Legionärspfad und Museum) und dessen Entwicklung</u>
Buchs-Suhr (Steinfeld)	Freihalten für <u>Standort</u> ÖBAN (unbestimmte Nutzung)
<u>Kaiseraugst</u>	<u>Römerstadt Augusta Raurica und deren Entwicklung</u>
<u>Lenzburg</u>	<u>Justizvollzugsanstalt mit den notwendigen Aus- und Neubauten</u>
Suhr	<u>Standort</u> Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau (HFGS) mit den notwendigen Aus- und Neubauten
Villigen, Würenlingen	Paul Scherrer Institut; Erweiterung inklusive Neueinzonung im öffentlichen Interesse
<u>Windisch</u>	<u>Klinik Psychiatrische Dienste Aargau (PDAG) mit den notwendigen Aus- und Neubauten</u>

¹ Mit Aussenstellen Baden, Rheinfelden und Wohlen.

5. Standorte: Zwischenergebnis

5.1 Die folgenden Standorte sind als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen:

<u>Standort</u>	<u>Vorhaben</u>
	keine

6. Standorte: Vororientierung

6.1 Die folgenden Standorte sind als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen:

<u>Standort</u>	<u>Vorhaben</u>
<u>Eiken</u>	<u>Zivilschutzausbildungszentrum (ZAZ)</u>
<u>Standort noch nicht bestimmt; Urbaner Entwicklungsraum oder Ländliches Zentrum</u>	<u>Grosssport- und Eventhalle für 3'000 bis 5'000 Personen; öV-Güteklasse C; Anlassbezogen öV-Güteklasse B</u>